

Recht der Arbeit

ZEITSCHRIFT FÜR DIE WISSENSCHAFT UND PRAXIS
DES GESAMTEN ARBEITSRECHTS

Begründet im Jahre 1948 von

HANS CARL NIPPERDEY

fortgeführt von

ROLF DIETZ

herausgegeben von

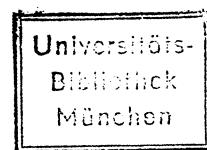
GERHARD MÜLLER und HERBERT WIEDEMANN

SIEBENUNDZWANZIGSTER JAHRGANG

1974



C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
MÜNCHEN



3 406 05833 7

Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei Nördlingen
P 323

Inhaltsverzeichnis

zum siebenundzwanzigsten Jahrgang 1974

(Die Zahlen bezeichnen die zugehörigen Seiten aus diesem Jahrgang)

I. Abhandlungen

| | |
|--|-----|
| Adam , Dr., Gewerkschaftlicher Zusammenschluß der <i>white-collar</i> -Gruppen in den USA | 94 |
| Badura , Dr., Prof., Arbeitsgesetzbuch, Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie | 129 |
| Blomeyer , Dr., Prof. Die Rechtsbehelfe von Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Fall der Arbeitslohnpfändung | 1 |
| Böhm , Dr., Akten, Geschäftsräume und Schwarzes Brett des Betriebsrats | 88 |
| Boewer , Die Auswirkungen der §§ 99, 100 BetrVG auf die individualrechtliche Stellung des Arbeitnehmers | 72 |
| Braun , Dr., Höhepunkte arbeitsrechtlicher Entwicklungen in den USA im Jahre 1973. | 295 |
| Brunini, Notter , Dr. Dr., Die rechtliche Stellung der ausländischen Arbeitnehmer in Deutschland und Frankreich | 347 |
| Canaris , Dr., Prof., Die Allgemeinen Arbeitsbedingungen im Schnittpunkt von Privat- und Kollektivautonomie | 18 |
| Clasen , Zum tariflichen Urlaubsrecht und zu den Regelungen über die kurzzeitige Freistellung von der Arbeit in Tarifverträgen | 27 |
| Donaldson , Die „Arbeitsgerichtsbarkeit“ in England | 232 |
| Etzel , Dr., Probleme des arbeitsgerichtlichen Beschlüsseverfahrens | 215 |
| Farthmann , Dr., Prof., Die Mitbestimmung des Betriebsrates bei der Regelung der Arbeitszeit | 65 |
| Gesler , Dr., Isenhardt , Dr., Das Initiativrecht des Betriebsrats zur Regelung materieller Lohnbedingungen | 80 |
| Grischkat , Zur Reichweite des Mutterschutzes bei Nacht- und Sonntagsarbeit. | 235 |
| Grunsky , Dr., Prof., Der Beschleunigungsgrundsatz im arbeitsrechtlichen Verfahren | 201 |
| Güntner , Dr., Neues Tarifvertragsrecht. | 153 |
| Henrich , Dr., Sicherung rückständiger Arbeitsentgelte bei Konkursen | 37 |
| Heyden , Ausländerpolitik und soziale Verantwortung | 32 |
| Von Hoyningen-Huene , Dr., Die Bezugnahme auf den Tarifvertrag – ein Fall der Tarifbindung | 138 |
| Isenhardt , Dr., Gesler , Dr., Das Initiativrecht des Betriebsrats zur Regelung materieller Lohnbedingungen | 80 |
| Jung , Von der Kausalität zur Finalität – Das neue Schwerbehindertengesetz als Beispiel für das Umdenken in der Sozialpolitik | 168 |
| Kittner , Dr., Pfarr , Dr., Solidarität im Arbeitsrecht | 284 |
| Lepke , Probleme der Abgabe zwischen dem Urteils- und Beschußverfahren im Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen | 226 |
| Lieb , Dr., Prof., Die Schutzbedürftigkeit arbeitnehmerähnlicher Personen – Überlegungen zur individual- und kollektivrechtlichen Stellung sogenannter freier Mitarbeiter aus Anlaß des geplanten § 12a TVG | 257 |
| Marburger , Ist die verschiedenartige Regelung der Meldung der Arbeitsunfähigkeit für den Bezug von Krankengeld und Entgelt sinnvoll? | 29 |
| Natzel , Dr., Zur Mitbestimmung bei der menschengerechten Gestaltung der Arbeit | 280 |
| Neumann , Dr., Die Gerichte für Arbeitssachen und das arbeitsrechtliche Verfahren | 193 |
| Notter , Dr. Dr., Brunini , Die rechtliche Stellung der ausländischen Arbeitnehmer in Deutschland und in Frankreich | 347 |
| Partsch , Dr., Prof., Menschenrechte und Fremdarbeiterpolitik | 168 |
| Pecher , Dr., <i>Arthur Nikisch</i> – ein erfülltes Leben | 172 |
| Pfarr , Dr., Kittner , Dr., Solidarität im Arbeitsrecht | 284 |
| Von Stebut , Dr., Die Zulässigkeit der Einführung von Kurzarbeit | 332 |
| Vollkommer , Dr., Prof., Vorprozessuale Gerichtsstandsvereinbarungen im Verfahren vor den Arbeitsgerichten | 206 |
| Waschke , Dr., Kollektive Arbeitsbeziehungen in Belgien | 358 |
| Weiss , Dr., Zur Haftung des Betriebsrats. | 269 |
| Zöllner , Dr., Prof., <i>Alfred Hueck</i> 85 Jahre | 236 |
| Zuleeg , Dr., Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte | 321 |
| Die Bedeutung des freien Unternehmertums für Wirtschaft und Gesellschaft (Bundespräsident Heinemann) | 38 |
| Konzept zur Rückgewinnung der Stabilität (Dürr, Erhard, Giersch, Helmstädter, Issing, Müller-Armack, Starbatty, Watrin, Willgerodt) | 301 |

II. Informationen

| | |
|---|-----|
| Braun , Dr., Die Altersversorgung in den Vereinigten Staaten | 115 |
| Braun , Dr., Kontroverse zwischen dem DGB und den amerikanischen Gewerkschaftsbund AFL-CIO über Ostpolitik | 240 |
| Braun , Dr., Kritik aus den USA an Vorschlägen zur „Humanisierung der Arbeit“ | 371 |
| Bronner , Dr., Witte , Dr., Prof., Die Realität der Leitenden Angestellten – ein Untersuchungsbericht | 242 |
| Heinzemann , 59. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz vom 5.-25. Juni 1974 in Genf | 307 |
| Kittner , Dr., 8. Konferenz der Industriegewerkschaft Metall für Vertrauensleute und Betriebsratsmitglieder am 25./26.10. 1973 in Travemünde | 53 |
| Kittner , Dr., 11. ordentlicher Gewerkschaftstag der IG Metall . | 372 |
| Knoth , 36. Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V., Heidelberg, am 2. und 3. Mai 1974 in Baden-Baden | 241 |
| Löw , 2. Europäische Regionalkonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation vom 14.-23. 1. 1974 in Genf | 181 |
| Vogt , Dr., Eröffnung des Seminars für Arbeits-, Sozialversicherung und Lohnsteuerrecht im Winterhalbjahr 1973/74 in Köln | 52 |
| Witte , Dr., Prof., Bronner , Dr., Die Realität der Leitenden Angestellten – ein Untersuchungsbericht | 242 |
| Altersversorgung in USA | 115 |
| Angestellter, leitender, Begriff | 98 |
| Angestelltenversicherung, Neuwahlen für Selbstverwaltungsorgane | 362 |

| | |
|--|-------------|
| Arbeitgeber, Föderation metallindustrieller Arbeitgeberverbände Westeuropas (W. E. M.), <i>Herbert van Hüllen</i> neuer Präsident | 237 |
| Arbeitskampf: | |
| – neue Richtlinien des DGB | 306 |
| – statistische Angaben für 1973 | 183, 240 |
| Arbeitszeit: | |
| – tarifliche | 183 |
| – am Wochenende (statistische Angaben) | 373 |
| Bundesanstalt für Arbeit (BA) neue Vorsitzende | 172 |
| Bundesarbeitsgericht: | |
| – Besetzungsplan 1974 | 40, 96f. |
| – Geschäftsstand am 1. 1. 1974 | 41 |
| – Geschäftsverteilungsplan für Geschäftsjahr 1974 | 39, 95 |
| – Richter für Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes | 41 |
| – zum Begriff „leitender Angestellter“ | 98 |
| – Neue Richter | 39 |
| Bundesarbeitsminister, Wechsel des parlamentarischen Staatssekretärs | 237 |
| Bundesregierung, Erfahrungsbericht zur Teilarbeit in Vorbereitung | 114 |
| Bundessozialgericht: | |
| – Geschäftsstand | 97f. |
| – neue Richter | 95, 362 |
| – zu den Auswirkungen von Streiks auf die Rentenversicherung | 98f. |
| Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände: | |
| – <i>E. G. Erdmann</i> neuer Hauptgeschäftsführer | 237 |
| – <i>Schleyer</i> neuer Präsident | 38 |
| – <i>Friedrich</i> Ehrenpräsident | 38 |
| Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), Stimmen und Sitze in Selbstverwaltung nach den Wahlen 1974 | 307 |
| Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB): | |
| – <i>Karl Schwab</i> neues Bundesvorstandsmitglied | 172 |
| – neue Arbeitskampfrichtlinien | 306 |
| – Kontroverse zwischen DGB und dem amerikanischen Gewerkschaftsbund AFL-CIO über Ostpolitik | 240 |
| – Mitgliederstand | 183 |
| – Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit | 237 |
| Europäische Gemeinschaften: | |
| – Richtlinie des Rates betr. Anwendung des Art. 119 EWGV | 174 |
| – Kooperationsvereinigung | 174 |
| – Multinationale Unternehmen | 111f. |
| – Sozialprogramm | 111, 172ff. |
| Europäischer Gewerkschaftsbund, <i>Heinz Oskar Vetter</i> Präsident | 237 |
| Gesetze, Gesetzentwürfe: | |
| – Mitbestimmung, Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer | 99ff. |
| – Presse, Vorentwurf eines Gesetzes über die allgemeinen Rechtverhältnisse der Presse (Presserechtstahmengesetz – PRRG) | 303 |
| – Schwerbeschädigte, Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts | 41 |
| Gewerkschaft Kunst, neue Satzung und neuer Vorsitzender | 39 |
| Heimarbeit, Probleme | 53 |
| Holland, Gewerkschaftsfusion gescheitert | 115 |
| Humanisierung der Arbeit: | |
| – Forschung zur Humanisierung des Arbeitslebens | 364f. |
| – Kritik aus den USA | 371 |
| Industrie, Beschäftigtenzahl und Arbeitnehmereinkommen | 54 |
| Internationale Arbeitsorganisation (IAO): | |
| – 2. Europäische Regionalkonferenz vom 14.–23. 1. 1974 in Genf | 181f. |
| – Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung | 303 |
| Internationale Föderation von Chemie- und Fabrikarbeiterverbänden (ICF), <i>Karl Hauenschild</i> Präsident | 39 |
| Internationaler Metallgewerkschaftsbund (IMB), <i>Eugen Lederer</i> wiedergewählt | 302 |
| Internationales Arbeitsamt, neuer Generaldirektor | 172 |
| Konzertierte Aktion, 30. Gespräch | 114 |
| Leichtlohngruppen, zum Problem der tarifvertraglichen L. | 114 |
| Leiharbeit, Erfahrungsbericht in Vorbereitung | 114 |
| Leitende Angestellte, Realität der L. A. – Untersuchungsbericht | 242 |
| Massenentlassungen, Beratung der Richtlinien des Rates durch den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung | 237 |
| Metallindustrie: | |
| – Föderation metallindustrieller Arbeitgeberverbände Westeuropas (W. E. M.), <i>Herbert van Hüllen</i> neuer Präsident | 237 |
| – Lohntarifvertrag | 177ff. |
| – Manteltarifvertrag | 174ff. |
| Otto-Brenner-Stiftung, <i>Michael Kittner</i> , Geschäftsführer | 39 |
| Personalchronik: | |
| – <i>Walter Bogs</i> 75 Jahre | 172 |
| – <i>Goetz Briefs</i> † | 237 |
| – <i>Johannes Denecke</i> † | 237 |
| – <i>Wolfgang Eichler</i> 65 Jahre | 38 |
| – <i>Gerhard Erdmann</i> † | 302 |
| – <i>Hermann Franke</i> † | 38 |
| – <i>Otto Kunze</i> 70 Jahre | 302 |
| – <i>Wolfgang Windgassen</i> † | 362 |
| – <i>Franz Woscheck</i> † | 38 |
| Rentenversicherung: | |
| – Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze | 54 |
| – Auswirkungen von Streiks auf R. (BSG) | 98f. |
| Sozialprogramm, europäisches | 111, 172ff. |
| Sitzungen, Seminare, Tagungen, Kongresse: | |
| – Akademie für Erwachsenenbildung, Eröffnung des Seminars für Arbeits-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht im Winterhalbjahr 1973/74 in Köln | 52 |
| – Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V., Heidelberg, 36. Jahrestagung am 2. und 3. 5. 1974 in Baden-Baden | 241 |
| – Deutscher Arbeitsgerichtsverband e. V., | |
| – 5. Landestagung Nordrhein-Westfalen am 8.11.1973 | 52 |
| – 5. Landestagung Niedersachsen und 4. Landestagung Hamburg und Bremen am 25. 4. 1974 | 310 |
| – 5. Landestagung Baden-Württemberg am 24. 10. 1974 | 372 |
| – Industriegewerkschaft Metall, | |
| – 8. Konferenz für Vertrauensleute und Betriebsratsmitglieder | 53 |
| – 11. ordentlicher Gewerkschaftstag der IG Metall | 372 |
| – Internationale Arbeitskonferenz, 59. Tagung vom 5.–25. 6. 1974 in Genf | 307ff. |
| – Internationale Arbeitsorganisation (IAO), 2. Europäische Regionalkonferenz vom 14.–23. 1. 1974 in Genf | 181f. |

| | | | |
|--|----------|---|-----|
| – 7. Internationaler Kongreß für Arbeitsrecht und soziale Sicherheit vom 14.–17. Sept. 1970, Veröffentlichung der Protokolle | 54 | Urlaub, Verbesserung der tarifl. Urlaubsregelungen | 307 |
| Sozialpolitische Gesprächsrunde, 7. Sitzung am 22. 3. 1974. | 182 | USA: | |
| SPD, Stellungnahme des Arbeitnehmerbeirates beim SPD-Parteivorstand vom 11. 9. 1973 | 51 | – Altersversorgung | 115 |
| Stationierungsstreitkräfte, neue Tarifverträge | 181 | – amerik. Gewerkschaftsbund, Kontroverse zwischen AFL/CIO und DGB über Ostpolitik | 240 |
| Streik, Statistische Angaben 1973 | 183, 240 | – Kritik an Vorschlägen zur Humanisierung der Arbeit | 371 |
| Tarifregister, Eintragungen | 240 | Vermögensbeteiligung, Konzeption der Koalitionsparteien . | 239 |

III. Arbeitsrechtliche Rundschau

(In Klammern der Verfasser des Berichts)

| | | | |
|---|----------|---|-----|
| Bundesgebiet (Berichtszeit vom 1. 9. 1973–28. 2. 1974) (<i>Safert</i>) | 243, 374 | Freie und Hansestadt Hamburg (Berichtszeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1973) (<i>Bigalke</i>) | 183 |
| Berlin, Paritätische Mitbestimmung in den Eigenbetrieben des Landes Berlin (<i>König</i>) | 184 | Hessen (Berichtszeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1973) (<i>Volmer</i>) | 244 |
| Baden-Württemberg (Berichtszeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1973) (<i>Röhslér</i>) | 115 | Niedersachsen (Berichtszeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1973) (<i>Schneider-Danwitz</i>) | 378 |
| Freie Hansestadt Bremen (Berichtszeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1973) (<i>Menkens</i>) | 116 | Rheinland-Pfalz (Berichtszeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1973) (<i>Theis</i>) | 311 |
| | | Schleswig-Holstein (Berichtszeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1973) (<i>Schmidt-Wegmann</i>) | 245 |

IV. Ausländische Arbeitsgesetzgebung

Bearbeitet von Rechtsanwalt Werner Löw, Köln

| | | | |
|---------------------------|-----|------------------------------|-----|
| 14. Folge | | 15. Folge | |
| Europa (Fortsetzung) | | I. Europa (wird fortgesetzt) | |
| 15. Albanien | 117 | 1. Belgien | 312 |
| 16. Bulgarien | 117 | 2. Dänemark | 312 |
| 17. Jugoslawien | 117 | 3. Frankreich | 313 |
| 18. Polen | 117 | | |

V. Schrifttum

(Die in Klammern nachgesetzten Namen bezeichnen den Besprecher)

| | | | |
|--|-----|---|-----|
| <i>Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnungen</i> , Kommentar begründet von Dietz, neubearbeitet von Richardi (Boldt) | 379 | Brinkmann-Herz, Entscheidungsprozesse in den Aufsichtsräten der Montanindustrie. Eine europäische Untersuchung über die Eignung des Aufsichtsrates als Instrument der Arbeitnehmermitbestimmung, 1972 (Kunze) | 185 |
| <i>Das Arbeitsrecht der Gegenwart</i> , Jahrbuch für das gesamte Arbeitsrecht und die Arbeitsgerichtsbarkeit, herausgegeben von G. Müller, 1971 (Frey) | 56 | Canaris, Die Vertrauenschaft im deutschen Privatrecht, 1971 (Koppensteiner) | 313 |
| <i>Das neue Sozialgesetzbuch</i> mit Beiträgen von H. Dembrowski, W. Doetsch, W. Gitter, 1972 (von Maydell) | 122 | Düttmann-Zachmann, Betriebsverfassung in Frage und Antwort Bd. I: Die Wahl nach dem Betriebsverfassungsgesetz, 1972 (Peterek) | 58 |
| <i>Festschrift für Larenz</i> , hrsg. von G. Paulus, U. Diederichsen und C. W. Canaris, 1973 (Martens) | 184 | Erman (-H. P. Westermann), Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 5. Aufl. 1972 (Lüderitz) | 385 |
| <i>Kommission der Europäischen Gemeinschaften</i> , Bericht über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1971, 1972 (Boldt) | 57 | Fabricius, Kraft, Thiele, Wiese, Betriebsverfassungsgesetz, 1974 (Lichtenstein) | 379 |
| <i>Kommission der Europäischen Gemeinschaften</i> , Die Arbeitsmarktlage in der Gemeinschaft, 1971 (D. Neumann) | 57 | Florella, Rechtsdogmatisches und Rechtspolitisches zur Konstruktion und zum Inhalt des allgemeinen Kündigungs- und Entlassungsschutzes im Arbeitsrecht, 1971 (G. Müller) | 120 |
| <i>Kommission der Europäischen Gemeinschaft</i> , Die wirtschaftlichen und finanziellen Untersuchungen über die soziale Sicherheit, 1971 (D. Neumann) | 57 | Florella-Strasser, Kommentar zum Betriebsratgesetz, 1973 (G. Müller) | 380 |
| <i>Boldt-Horion-Camerlynck-Mengoni-Kayser-de Gaay Fortmann</i> , Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen und in Sachen der sozialen Sicherheit in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft (Etzel) | 384 | Frey, Der Tendenzschutz im Betriebsverfassungsgesetz 1972, 1972 (Neumann-Duesberg) | 381 |
| <i>Bremer</i> , Der Sachverständige – Seine Stellung im privaten und öffentlichen Recht. 2. Aufl. 1973 (Wellmann) | 384 | Gonidec, Les droits africains, Evolutions et sources, 1968 (Mayer-Maly) | 60 |
| | | Grüll, Der Anstellungsvertrag mit leitenden Angestellten, 1973 (Boldt) | 186 |

| | | | |
|--|-----|--|-----|
| Hanau, Die Kausalität der Pflichtwidrigkeit, 1971 (Weitnauer) | 56 | Rehbinder, Betriebsverfassungsrecht, dargestellt in 23 Schau- | 188 |
| Heidrich, Das Dritte Vermögensbildungsgesetz, Stand 1971 (Pröbsting) | 315 | bildern, 1973 (Baumert) | |
| Herkert, Berufsbildungsgesetz mit Nebenbestimmungen (Natzel) | 245 | Richardi, Arbeitsrecht, Fälle und Lösungen nach höchstrichterlichen Entscheidungen, 1972 (Gamillscheg) | 187 |
| Hohlfeld, Arbeitnehmerhaftung und Wirtschaftsordnung, 1968 (Mayer-Maly) | 120 | Röhslér, Die Arbeitszeit, Arbeitszeitregelungen für Arbeitnehmer unter Einschluß der gleitenden Arbeitszeit, 1973 (Meisel) | 118 |
| Kammann/Meisel, Arbeitsrechtliche Grundzüge für die betriebliche Praxis, 2. Aufl. 1973 (Lepke) | 385 | Rüthers, Arbeitsrecht und politisches System BRD/DDR (Söllner) | 378 |
| Kittner, Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz, 1973 (Boldt) | 119 | Rüthers, Thomandl, Aktuelle Fragen des Arbeitsrechts (Schnorr) | 247 |
| Köhler, Unmöglichkeit und Geschäftsgrundlage bei Zweckstörungen im Schuldverhältnis (Beuthien) | 245 | Scheunier, Die Rolle der Sozialpartner im Staat und Gesellschaft, Buß- und Bettagespräch 1972, 1973 (Richardi) | 383 |
| Königsbauer, Freiwillige Schlichtung und tarifliche Schiedsgerichtsbarkeit, 1971 (Rommelspacher) | 188 | Schleifstein, Einführung in das Studium von Marx, Engels und Lenin, 1972 (Haffner) | 386 |
| Külp, Der Einfluß von Schlichtungsformen auf Verlauf und Ergebnis von Tarif- und Schlichtungsverhandlungen, 1972 (Rommelspacher) | 188 | Schlüter, Das Obiter dictum, 1971/72 (Dieterich) | 187 |
| Küstner, Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters (Schröder) | 248 | Schnabel, Engelbrecht, Kommentar zum Gesetz über die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung, 1973 (Krebs) | 383 |
| Maus, Kommentar zum Kündigungsschutzgesetz, 1973 (Wolleshäsläger) | 119 | Stahlhake, Kündigung und Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis, 2. Aufl. 1972 (Schaub) | 383 |
| Migisch, Die absolut geschützte Rechtsstellung des Arbeitnehmers, 1972 (Leipold) | 120 | Stege, Weinspach, Betriebsverfassungsgesetz 1972, 1972 (Wißmann) | 380 |
| Müdel, Langfristige Probleme der Lohnpolitik und der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand (Lampert) | 248 | Vetter, Verbände in der Marktwirtschaft – Interessenkartelle oder Stützen der Demokratie (Etzel) | 120 |
| Müller, G., Wem das Grundgesetz die Pressefreiheit anvertraut hat, 1973 (Mayer-Maly) | 382 | Vilmar, Mitbestimmung am Arbeitsplatz, Basis demokratischer Betriebspolitik (Rehbinder) | 248 |
| Nies, Betriebliche Versorgungsverpflichtungen beim Übergang zur Steuerreform, 1974 (Heuback) | 384 | Vogt, Die Betriebsversammlung, 1972 (Bleistein) | 58 |
| Pigler, Betriebsratgesetz, 5. Auflage 1972 (G. Müller) | 381 | Völpel, Rechtlicher Einfluß von Wirtschaftsgruppen auf die Staatsgestaltung, 1972 (Scholz) | 383 |
| Pulte, Vermögensbildung, Vermögensverteilung, Aktuelle Dokumente, 1973 (Guski) | 387 | Weber, Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung, 1971 (Meyer) | 58 |
| Püttner, Die Mitbestimmung in kommunalen Unternehmen unter dem Grundgesetz, 1972 (Farthmann) | 185 | Wiesner, Der Prämienlohn in Theorie und Praxis, 1969 (Gaul) | 119 |
| Zander, Handbuch der Gehaltfestsetzung (D. Neumann) | | Zandler, Handbuch der Gehaltfestsetzung (D. Neumann) | 247 |
| Zemlin, Die überbetrieblichen technischen Normen – ihre Wesensmerkmale und ihre Bedeutung im rechtlichen Bereich, 1973 (Hofmann) | | Zemlin, Die überbetrieblichen technischen Normen – ihre Wesensmerkmale und ihre Bedeutung im rechtlichen Bereich, 1973 (Hofmann) | 386 |

VI. Verzeichnis der Entscheidungen

| Datum | Aktenzeichen | Inhalt | Seite |
|-------|--------------|--------|-------|
|-------|--------------|--------|-------|

A. Entscheidungen mit Gründen

| | | | |
|--------------|--------------|---|-----|
| 18. 9. 1973 | 1 AZR 102/73 | Schulungsveranstaltungen für Betriebsratsmitglieder | 60 |
| 27. 11. 1973 | 1 ABR 11/73 | Freistellung von Betriebsratsmitgliedern | 123 |
| 20. 3. 1974 | 5 AZR 351/73 | Truckverbot | 248 |
| 14. 6. 1974 | 5 AZR 467/73 | Lohnfortzahlung | 315 |
| 17. 9. 1974 | 1 AZR 16/74 | Nachteilsausgleich im Konkurs | 387 |

B. Leitsätze

| | | | |
|--------------|--------------|---|-----|
| 8. 12. 1972 | 3 AZR 203/72 | Ruhegeldanspruch – Unterstützungskassen | 124 |
| 30. 3. 1973 | 4 AZR 259/72 | Ausschlußfristen und Aufrechnung | 61 |
| 5. 9. 1973 | 4 AZR 509/72 | Eingruppierung: VergGr. Vb Fallgruppe 1 BAT | 61 |
| 5. 9. 1973 | 4 AZR 549/72 | Vorübergehende Tätigkeitsübertragung | 61 |
| 13. 9. 1973 | 2 AZR 601/72 | Widerspruchsrecht des Betriebsrates bei Kündigung | 62 |
| 18. 9. 1973 | 1 ABR 7/73 | Einblicksrecht des Betriebsrates in Gehaltslisten | 62 |
| 18. 9. 1973 | 1 ABR 17/73 | Einblicksrecht des Betriebsrates in Gehaltslisten | 62 |
| 19. 9. 1973 | 4 AZR 485/72 | Geltungsbereich der Sozialtarife im Baugewerbe | 62 |
| 19. 9. 1973 | 4 AZR 25/73 | Vermögenswirksame Leistung | 62 |
| 2. 10. 1973 | 4 AZR 602/72 | Akkordlohn | 62 |
| 2. 10. 1973 | 4 AZR 611/72 | Geltungsbereich der Bautarife | 63 |
| 4. 10. 1973 | 5 AZR 123/73 | Streitgehilfe | 63 |
| 9. 10. 1973 | 1 ABR 6/73 | Bildungsveranstaltungen für Betriebsräte | 63 |
| 9. 10. 1973 | 1 ABR 29/73 | Freistellungen für Betriebsratsmitglieder | 63 |
| 10. 10. 1973 | 4 AZR 68/73 | Allgemeinverbindlichkeit | 63 |
| 15. 10. 1973 | 3 AZR 461/73 | Wiedereinsetzung in den vorigen Stand | 63 |
| 18. 10. 1973 | 3 AZB 40/73 | Rechtsmittel gegen Beschuß eines Landesarbeitsgerichtes | 124 |

| Datum | Aktenzeichen | Inhalt | Seite |
|--------------|--------------|---|-------|
| 22. 10. 1973 | 3 AZR 83/73 | Feiertagsbezahlung | 63 |
| 25. 10. 1973 | 2 AZR 526/72 | Fehlerhafte Berufung | 63 |
| 25. 10. 1973 | 5 AZR 141/73 | Krankenlohn | 63 |
| 25. 10. 1973 | 5 AZR 156/73 | Dienstbefreiung | 63 |
| 26. 10. 1973 | 3 AZR 118/73 | Recht der Wettbewerbsverbote | 124 |
| 26. 10. 1973 | 3 AZR 377/72 | Betriebliche Ruhegehaltsregelung | 64 |
| 2. 11. 1973 | 5 AZR 147/73 | Annahmeverzug des Arbeitgebers | 124 |
| 6. 11. 1973 | 1 ABR 8/73 | Schulung von Betriebsratsmitgliedern | 124 |
| 6. 11. 1973 | 1 ABR 15/73 | Beschlußverfahren | 124 |
| 6. 11. 1973 | 1 ABR 26/73 | Kosten für Schulungsveranstaltungen | 124 |
| 8. 11. 1973 | 2 AZR 550/72 | Berufsunfähigkeit | 64 |
| 8. 11. 1973 | 2 AZR 570/72 | Seemannsgesetz | 124 |
| 9. 11. 1973 | 3 AZR 66/73 | Ausgleichsquittung | 64 |
| 9. 11. 1973 | 3 AZR 124/73 | Altersversorgung | 64 |
| 9. 11. 1973 | 4 AZR 27/73 | Eingruppierungsprozesse | 125 |
| 14. 11. 1973 | 4 AZR 44/73 | Wegezeit | 125 |
| 14. 11. 1973 | 4 AZR 78/73 | Auslösung | 125 |
| 15. 11. 1973 | 5 AZR 166/73 | Zusätzliches Urlaubsgeld | 125 |
| 15. 11. 1973 | 5 AZR 226/73 | Ausschlußfristen für Krankenkassen | 125 |
| 16. 11. 1973 | 3 AZR 61/73 | Karenzentschädigung | 64 |
| 20. 11. 1973 | 1 AZR 331/73 | Jugendvertretung | 125 |
| 22. 11. 1973 | 2 AZR 543/72 | Betriebsbedingte Kündigung | 125 |
| 22. 11. 1973 | 2 AZR 580/72 | Kündigung aus wichtigem Grund | 125 |
| 23. 11. 1973 | 3 AZR 33/73 | Verfallbarkeit einer Ruhegeldanwartschaft | 64 |
| 23. 11. 1973 | 3 AZR 153/73 | Kriegsdienst als Zeit der Betriebszugehörigkeit | 126 |
| 27. 11. 1973 | 1 ABR 5/73 | Beschlußverfahren | 126 |
| 27. 11. 1973 | 1 ABR 11/73 | Freistellung von Betriebsratsmitgliedern | 126 |
| 28. 11. 1973 | 4 AZR 62/73 | Überstunden | 126 |
| 28. 11. 1973 | 4 AZR 74/73 | Tarifvertrag für Kraftfahrer | 126 |
| 29. 11. 1973 | 5 AZR 205/73 | Kur und Lohnfortzahlung | 126 |
| 29. 11. 1973 | 5 AZR 207/73 | Urlaubsrecht | 126 |
| 30. 11. 1973 | 3 AZR 96/73 | Betriebliche Versorgungsordnung | 126 |
| 6. 12. 1973 | 2 AZR 10/73 | Massenentlassung | 189 |
| 6. 12. 1973 | 2 AZR 348/73 | Wiedereinsetzung in den vorigen Stand | 127 |
| 10. 12. 1973 | 3 AZR 318/73 | Verjährung | 127 |
| 11. 12. 1973 | 1 ABR 37/73 | Aufgaben des Betriebsrates | 189 |
| 12. 12. 1973 | 4 AZR 75/73 | Vergütung für Arbeitsausfall | 189 |
| 12. 12. 1973 | 4 AZR 119/73 | Fliesenleger | 127 |
| 13. 12. 1973 | 5 AZR 213/73 | Pflegepersonal | 127 |
| 17. 12. 1973 | 3 AZR 283/73 | Wettbewerbsrecht | 127 |
| 17. 12. 1973 | 3 AZR 366/73 | Telegrafische Rechtsmitteleinlegung | 127 |
| 18. 12. 1973 | 1 ABR 35/73 | Schulungsveranstaltungen | 127 |
| 21. 12. 1973 | 4 AZR 59/73 | Beihilfefähigkeit für heilpädagogische Maßnahmen | 189 |
| 10. 1. 1974 | 5 AZR 573/72 | Verfallklausel | 127 |
| 10. 1. 1974 | 5 AZR 208/73 | Urlaubsrecht | 127 |
| 12. 1. 1974 | 3 AZR 114/73 | Ausschlußfrist für Ansprüche auf Altersversorgung | 127 |
| 14. 1. 1974 | 5 AR 330/73 | Gerichtsstand | 128 |
| 15. 1. 1974 | 1 AZR 234/73 | Personalvertretung | 189 |
| 16. 1. 1974 | 4 AZR 138/73 | Tarifvertrag für das Baugewerbe | 251 |
| 17. 1. 1974 | 5 AZR 380/73 | Urlaub auf Vorriff | 128 |
| 18. 1. 1974 | 3 AZR 3/73 | Versäumnisurteil | 128 |
| 18. 1. 1974 | 3 AZR 183/73 | Lohnsteuer | 128 |
| 24. 1. 1974 | 3 AZR 488/72 | Haftung für Unfall bei Probefahrt | 189 |
| 24. 1. 1974 | 5 AZR 17/73 | Streitwertrevision | 189 |
| 29. 1. 1974 | 1 ABR 34/73 | Reiseunkosten des Betriebsrats | 250 |
| 29. 1. 1974 | 1 ABR 39/73 | Schulungsveranstaltung für Betriebsratsmitglieder | 250 |
| 29. 1. 1974 | 1 ABR 41/73 | Gewerkschaftliche Schulungsveranstaltung für Betriebsratsmitglieder | 250 |
| 31. 1. 1974 | 3 AZR 58/73 | Berufsausbildungsvertrag | 128 |
| 6. 2. 1974 | 3 AZR 232/73 | Auslegung einer Ruhegeldzusage | 189 |
| 8. 2. 1974 | 3 AZR 519/73 | Karenzentschädigung | 316 |
| 13. 2. 1974 | 4 AZR 13/73 | Mankohaftung | 317 |
| 13. 2. 1974 | 4 AZR 192/73 | Verfallklausel – Eingruppierung | 190 |
| 14. 2. 1974 | 5 AZR 235/73 | Gratifikation | 190 |
| 14. 2. 1974 | 5 AZR 298/73 | Freier Mitarbeiter und Arbeitnehmer | 251 |
| 15. 2. 1974 | 2 AZR 57/73 | Haftungsausschluß bei Arbeitsunfall | 190 |
| 18. 2. 1974 | 3 AZR 173/73 | Wiedereinsetzung in den vorigen Stand | 128 |
| 18. 2. 1974 | 5 AZR 578/73 | Formmangel bei Berufsbegründungsschrift | 190 |
| 21. 2. 1974 | 5 AZR 527/72 | Troncsatzung | 190 |
| 21. 2. 1974 | 5 AZR 302/73 | Gratifikation | 190 |
| 22. 2. 1974 | 2 AZR 289/73 | Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit | 191 |

| Datum | Aktenzeichen | Inhalt | Seite |
|-------------|--------------|--|-------|
| 25. 2. 1974 | 5 AZR 225/73 | Gratifikation | 191 |
| 27. 2. 1974 | 4 AZR 544/72 | Handelsvertretervertrag | 317 |
| 28. 2. 1974 | 2 AZR 191/73 | Prozeßfähigkeit | 191 |
| 28. 2. 1974 | 2 AZR 455/72 | Anhörung des Betriebsrats bei Kündigungen | 251 |
| 5. 3. 1974 | 1 ABR 28/73 | Mitbestimmung des Betriebsrats bei Kurzarbeit | 251 |
| 5. 3. 1974 | 1 AZR 50/73 | Lohnansprüche von Wahlvorstandsmitgliedern | 251 |
| 6. 3. 1974 | 4 AZR 72/73 | Kündigung vor Dienstantritt | 251 |
| 6. 3. 1974 | 4 AZR 244/73 | Dienstreise | 191 |
| 6. 3. 1974 | 4 AZR 293/73 | Kraftfahrtarifvertrag | 191 |
| 6. 3. 1974 | 5 AZR 313/73 | Arztvertrag | 191 |
| 12. 3. 1974 | 2 AZR 103/73 | Formerfordernisse an Revisionsschrift | 191 |
| 14. 3. 1974 | 2 AZR 90/73 | Rücknahme des Antrags auf Parteivernehmung | 191 |
| 14. 3. 1974 | 2 AZR 155/73 | Arbeitsunfall | 252 |
| 15. 3. 1974 | 4 AZB 6/74 | Formerfordernisse an Berufungsschrift | 191 |
| 19. 3. 1974 | 1 ABR 44/73 | Minderheitenschutz im Betriebsverfassungsrecht | 252 |
| 19. 3. 1974 | 1 ABR 87/73 | Bestellung des Wahlvorstandes | 252 |
| 20. 3. 1974 | 4 AZR 251/73 | Bordwache | 252 |
| 20. 3. 1974 | 4 AZR 266/73 | Hilfeleistung auf See | 252 |
| 20. 3. 1974 | 4 AZR 274/73 | Übergangsgeld | 252 |
| 20. 3. 1974 | 5 AZR 327/73 | Gratifikation | 191 |
| 20. 3. 1974 | 5 AZR 351/73 | Trinkverbot | 192 |
| 20. 3. 1974 | 5 AZB 3/74 | Rechtsmittelbegründungsfrist | 192 |
| 21. 3. 1974 | 1 ABR 19/74 | Rechtsbeschwerde | 192 |
| 21. 3. 1974 | 3 AZR 187/73 | Bühnenrecht | 252 |
| 21. 3. 1974 | 3 AZR 259/73 | Karenzentschädigung | 192 |
| 27. 3. 1974 | 5 AZR 258/73 | Auskunfts pflicht | 192 |
| 28. 3. 1974 | 2 AZR 92/73 | Anfechtung wegen Irrtums | 253 |
| 28. 3. 1974 | 2 AZR 472/73 | Anhörung des Betriebsrats bei Kündigungen | 253 |
| 29. 3. 1974 | 1 ABR 27/73 | Wahlanfechtung | 192 |
| 29. 3. 1974 | 1 ABR 124/73 | Beschwerdeverfahren | 253 |
| 2. 4. 1974 | 1 ABR 43/73 | Freistellung von Betriebsratsmitgliedern | 253 |
| 3. 4. 1974 | 4 AZR 273/73 | Lohnfragen in der Metallindustrie | 253 |
| 4. 4. 1974 | 2 AZR 452/73 | Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat | 253 |
| 8. 4. 1974 | 2 AZR 542/73 | Berufung gegen zweites Versäumnisurteil | 254 |
| 11. 4. 1974 | 2 AZR 85/74 | Divergenzrevision | 192 |
| 19. 4. 1974 | 3 AZR 379/73 | Haftung des Arbeitnehmers | 254 |
| 23. 4. 1974 | 1 AZR 139/73 | Schulungsveranstaltung für Betriebsratsmitglieder | 254 |
| 24. 4. 1974 | 4 AZR 267/73 | Eingruppierung | 317 |
| 24. 4. 1974 | 5 AZR 480/73 | Schlechteistung der Akkordkolonne | 317 |
| 25. 4. 1974 | 3 AZR 371/73 | Haftung des Maurerpoliers | 254 |
| 30. 4. 1974 | 1 ABR 33/73 | Tendenzunternehmen | 254 |
| 30. 4. 1974 | 1 ABR 36/73 | Werkmietwohnungen | 254 |
| 30. 4. 1974 | 3 AZR 71/72 | Prozeßführung durch vorläufigen Erben | 254 |
| 8. 5. 1974 | 4 AZR 288/73 | Tarifliche Zulagen im öffentlichen Dienst | 317 |
| 8. 5. 1974 | 4 AZR 338/73 | Geltungsbereich des BRTV Bau | 317 |
| 10. 5. 1974 | 1 ABR 60/73 | Jugendvertreter | 318 |
| 10. 5. 1974 | 1 ABR 47/73 | Jugendvertretung | 255 |
| 10. 5. 1974 | 1 ABR 57/73 | Jugendvertreter | 255 |
| 10. 5. 1974 | 3 AZR 523/73 | Feststellungsklage | 255 |
| 13. 5. 1974 | 5 AZR 374/73 | Auslösung | 318 |
| 14. 5. 1974 | 1 ABR 40/73 | Leiharbeitnehmer und Beteiligung des Betriebsrats | 255 |
| 14. 5. 1974 | 1 ABR 45/73 | Überwachung des Arbeitnehmers und Mitbestimmung des Betriebsrats | 255 |
| 15. 5. 1974 | 5 AZR 377/73 | Lohnfortzahlung | 255 |
| 15. 5. 1974 | 4 AZR 392/73 | Zulagen im öffentlichen Dienst | 318 |
| 15. 5. 1974 | 5 AZR 393/73 | Verschulden bei Einstellungsverhandlungen | 318 |
| 15. 5. 1974 | 5 AZR 395/73 | Mietzahlung für Werkwohnungen | 318 |
| 16. 5. 1974 | 3 AZR 373/73 | Ausgleichzulagen für saarländische Beamte | 255 |
| 21. 5. 1974 | 1 ABR 73/73 | Urteils- und Beslußverfahren | 255 |
| 21. 5. 1974 | 1 AZR 279/73 | Schulungsveranstaltung für Betriebsratsarbeit | 255 |
| 21. 5. 1974 | 1 AZR 477/73 | Freistellung von Betriebsratsmitgliedern | 255 |
| 22. 5. 1974 | 5 AZR 427/73 | Anrechnung von Wehrdienstzeit | 256 |
| 24. 5. 1974 | 3 AZR 182/74 | Streitwertrevision | 256 |
| 24. 5. 1974 | 3 AZR 422/73 | Falsche Auskunft über Zusatzversorgung | 318 |
| 28. 5. 1974 | 1 ABR 22/73 | Einblicksrecht des Betriebsrats in Gehaltslisten | 256 |
| 28. 5. 1974 | 1 ABR 101/73 | Einblicksrecht des Betriebsrats in Gehaltslisten | 256 |
| 30. 5. 1974 | 2 ABR 17/74 | Rechtsbeschwerdeverfahren | 256 |
| 6. 6. 1974 | 3 AZR 44/74 | Ruhegeld und Stichtag | 256 |
| 6. 6. 1974 | 2 AZR 278/73 | Mutterschutz | 390 |
| 10. 6. 1974 | 1 ABR 23/73 | Einblick in Gehaltslisten | 390 |
| 10. 6. 1974 | 1 ABR 136/73 | Schulungsveranstaltung – Beslußverfahren | 318 |

| Datum | Aktenzeichen | Inhalt | Seite |
|-------------|--------------|---|-------|
| 14. 6. 1974 | 3 AZR 456/73 | Lohnsteuererstattungsanspruch | 390 |
| 14. 6. 1974 | 5 AZR 467/73 | Lohnfortzahlung | 319 |
| 18. 6. 1974 | 1 ABR 25/73 | Mitbestimmung in Urlaubsfragen | 390 |
| 18. 6. 1974 | 1 ABR 119/73 | Teilnahme an Schulungsveranstaltung | 319 |
| 19. 6. 1974 | 4 AZR 436/73 | Studenten als Praktikanten | 319 |
| 19. 6. 1974 | 4 AZR 445/73 | Bewährungsaufstieg | 319 |
| 19. 6. 1974 | 5 AZR 299/73 | Rückzahlung von Ausbildungsbeihilfen | 319 |
| 20. 6. 1974 | 3 AZR 475/73 | Unverfallbarkeit einer Ruhegeldzusage | 319 |
| 24. 6. 1974 | 5 AR 107/74 | Bestimmung des zuständigen Gerichts | 319 |
| 25. 6. 1974 | 1 ABR 68/73 | Anfechtung der Betriebsratswahl | 390 |
| 1. 7. 1974 | 5 AZR 600/73 | Krankheit während des Sonderurlaubs | 390 |
| 3. 7. 1974 | 4 AZR 491/73 | Außendienstentschädigung | 319 |
| 3. 7. 1974 | 5 AR 148/74 | Bestimmung des zuständigen Gerichts | 319 |
| 3. 7. 1974 | 5 AR 184/74 | Bestimmung des zuständigen Gerichts | 320 |
| 6. 7. 1974 | 4 AZR 240/72 | Trennungsgeld für ausländische Arbeitnehmer | 320 |
| 9. 7. 1974 | 5 AR 178/74 | Bestimmung des zuständigen Gerichts | 320 |
| 10. 7. 1974 | 5 AZR 494/73 | Rückzahlungsvorbehalt bei Weihnachtsgeld | 320 |
| 10. 7. 1974 | 4 AZR 509/73 | Reisekosten | 320 |
| 15. 7. 1974 | 5 AZR 482/73 | Ersatzzustellung | 320 |
| 19. 7. 1974 | 5 AZR 517/73 | Arbeitsverhältnis eines Minderjährigen | 391 |
| 1. 8. 1974 | 3 AZR 335/74 | Zwischenurteil | 320 |
| 9. 8. 1974 | 3 AZR 346/73 | Mandantenschutzklausel | 391 |
| 9. 8. 1974 | 3 AZR 350/73 | Karenzentschädigung | 391 |
| 15. 9. 1974 | 5 AZR 524/73 | Lohnfortzahlung | 391 |
| 21. 8. 1974 | 3 AZR 551/73 | Stichtagsregelung bei Altersversorgung | 391 |
| 22. 8. 1974 | 2 ABR 17/74 | Kündigung gegenüber Betriebsratsmitgliedern | 391 |
| 27. 8. 1974 | 1 AZR 505/73 | Personalrat | 391 |
| 28. 8. 1974 | 4 AZR 496/73 | Vorhandwerker im öffentlichen Dienst | 392 |
| 5. 9. 1974 | 2 AZB 32/74 | Berufungsschrift | 392 |
| 13. 9. 1974 | 5 AZR 48/74 | Gratifikation | 392 |
| 16. 9. 1974 | 3 AZR 255/73 | Nachversicherung | 392 |
| 17. 9. 1974 | 1 AZR 16/74 | Nachteilsausgleich im Konkurs | 392 |
| 17. 9. 1974 | 1 ABR 85/73 | Seebetriebsrat | 392 |

VII. Verzeichnis der in den Abhandlungen und der arbeitsrechtlichen Rundschau aufgeführten Gesetze

A. Völkerrecht, Internationales Recht

Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) Nr. 129 über die **Arbeitsaufsicht** in der **Landwirtschaft**, in Kraft getreten am 26. 9. 1974 (BGBI. II S. 1593-1596): 378

Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) Nr. 120 über den **Gesundheitsschutz** im Handel und in Büros, in Kraft getreten am 5. 12. 1974 (BGBI. II S. 246): 378

Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) Nr. 136 über den **Schutz** vor den durch Benzol verursachten **Vergiftungsgefahren**, in Kraft getreten am 26. 9. 1974 (BGBI. II S. 1593-1596): 378

Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) Nr. 135 über **Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter** im Betrieb, in Kraft getreten am 26. 9. 1974 (BGBI. II S. 1593-1596): 378

Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) Nr. 115 über den **Schutz** der Arbeitnehmer vor **ionisierenden Strahlen**, in Kraft getreten am 26. 9. 1974 (BGBI. II S. 1593-1596): 378

Gesetz zu dem **Internationalem Pakt** vom 19. 12. 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 23. 11. 1973 (BGBI. II S. 1569): 321ff., 378

B. Recht des Reiches und der Bundesrepublik

Gesetz betreffend die **Abzahlungsgeschäfte** (AbzG) vom 16. 5. 1894 (RGBl. S. 450):
§ 6: 211, 215, 230ff.

Gesetz über die laufende Anpassung der **Altersgelder** in der **Altershilfe für Landwirte** (Siebentes Änderungsgesetz GAL - 7. ÄndG - GAL) vom 19. 12. 1973 (BGBI. I S. 1973): 374

Gesetz über die Rechtsstellung vorgeprüfter **Apothekeranwärter** vom 4. 12. 1973 (BGBI. I S. 1813): 244

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Arbeiterlaubnis** für nichtdeutsche Arbeitnehmer (Arbeiterlaubnisverordnung) vom 22. 2. 1974 (BGBI. I S. 365): 244

Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. 6. 1969 (BGBI. I S. 582):

| | | |
|-----------|-----------|------------|
| § 8: 36 | § 40: 36 | § 103: 165 |
| § 38: 166 | § 63: 332 | § 116: 135 |
| § 42: 36 | § 64: 346 | § 149: 8 |
| § 62: 165 | | |

Verordnung zur Änderung der Leistungstabellen des **Arbeitsförderungsgesetzes** (Anpassungsverordnung 1974) vom 3. 12. 1973 (BGBI. I S. 1891): 244

Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) vom 23. 12. 1926 (RGBl. I S. 507):
§ 122: 193

Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) vom 3. 9. 1953 (BGBI. I S. 1797):

| | |
|---|--------------------|
| § 2: 76, 92, 94, 206, § 3: 208, 215ff., 222, § 8: 215f., 219f., 225 | § 9: 201, 203, 229 |
| 209, 215ff., 217, 229 | § 10: 224, 228 |

| | | |
|--------------------------------|------------------------|-----------------------|
| § 11a: 197 | § 48a: 216, 226f., 230 | § 80: 215, 226, 228 |
| § 12: 231 | § 50: 204 | § 81: 215, 224f., 230 |
| § 13: 200 | § 55: 199f. | § 82: 206 |
| § 17: 199 | § 58: 200f., 205 | § 83: 220, 225, 228, |
| § 18: 196 | § 59: 199, 204f. | 231 |
| § 26: 194 | § 60: 199, 204f. | § 84: 228, 231 |
| § 28: 197 | § 61: 215 | § 85: 94, 194 |
| § 31: 195 | § 64: 199, 215 | § 90: 76, 228 |
| § 46: 206, 208, 215, § 66: 204 | § 67: 204 | § 90: 228, 231 |
| 226 | § 95: 228 | |
| § 47: 199, 204 | § 96: 228, 231 | |
| § 48: 206f., 214, | § 72: 215 | § 101: 142, 199 |
| 226f., 231 | § 74: 203f. | § 110: 194, 199 |

Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1267): 194

Arbeitszeitordnung (AZO) vom 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 447):

| | | |
|-------------|---------------|----------|
| § 4: 66 | § 7: 151, 336 | § 14: 68 |
| §§ 5ff.: 68 | | |

Gesetz zum Schutze in **Ausbildung** befindlicher Mitglieder von **Betriebsverfassungsorganen** vom 18. 1. 1974 (BGBl. I S. 85): 243

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diätassistenten (DiätAssAPrO) vom 12. 2. 1974 (BGBl. I S. 163): 244

Ausländergesetz (AuslG) vom 28. 4. 1965 (BGBl. I S. 353):

| | | |
|----------|---------------------|-----------|
| § 2: 348 | § 8: 351 | § 12: 351 |
| § 6: 351 | § 10: 348, 351, 357 | |

Verordnung zur Änderung der **Auslandsreisekostenverordnung** vom 28. 2. 1974 (BGBl. I S. 457): 244

Zweite Verordnung zur Änderung der **Auslandsumzugskostenverordnung** vom 28. 2. 1974 (BGBl. I S. 460): 244

Verordnung über die **Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer (Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung)** vom 26. 10. 1973 (BGBl. I S. 1518): 244

Verordnung über die **Berufsausbildung zum Buchhändler** vom 12. 11. 1973 (BGBl. I S. 1640): 244

Verordnung über die **Berufsausbildung zum Forstwirt** vom 27. 2. 1974 (BGBl. I S. 453): 244

Verordnung über die **Berufsausbildung zum Friseur** vom 12. 11. 1973 (BGBl. I S. 1647): 244

Verordnung über die **Berufsausbildung zum Gebäudereiniger** vom 3. 10. 1973 (BGBl. I S. 1480): 244

Verordnung über die **Berufsausbildung zum Kraftfahrzeug-elektriker** vom 6. 12. 1973 (BGBl. I S. 1837): 244

Verordnung über die **Berufsausbildung zum Kraftfahrzeug-mechaniker** vom 6. 12. 1973 (BGBl. I S. 1822): 244

Verordnung über die **Berufsausbildung zum Parkettleger** vom 3. 10. 1973 (BGBl. I S. 1471): 244

Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1121) § 111: 194

Gesetz über **Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure** und andere Fachkräfte für **Arbeitssicherheit** vom 12. 12. 1973 (BGBl. I S. 1885): 243

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) vom 11. 10. 1952 (BGBl. I S. 681):

| | | |
|----------------------------------|----------|-----------|
| § 49: 273 | § 60: 77 | § 78: 277 |
| § 56: 65ff., 80f., 335, § 63: 77 | | |

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) vom 15. 1. 1972 (BGBl. I S. 13):

§ 2: 76, 90, 131, 273 § 40: 88ff., 217f., § 87: 65ff., 80ff., 156, 222f., 227, 229 275, 278, 284, 332ff.

§ 6: 143 § 7: 355 § 41: 89, 91 § 88: 83

§ 14: 131 § 46: 131 § 89: 217

§ 16: 131 § 68: 131 § 90: 93, 154, 280ff.

§ 17: 131 § 56: 131 § 91: 154, 280ff.

§ 19: 131, 217, 225 § 74: 131, 274 § 94: 86

§ 23: 76, 93, 131, 269, § 75: 274, 341f., 354 § 99: 72ff., 274, 278f.

277 § 76: 69 § 100: 72ff., 78

§ 26: 75, 93 § 77: 67, 71f., 77, § 101: 73f., 75, 78f.

§ 27: 75, 93 148, 151f., 284, § 102: 153, 158, 227, 274, 345

§ 29: 75 337ff. 274, 345

§ 31: 131 § 79: 274, 276 § 111: 93, 225, 275

§ 33: 75 § 80: 90, 355 § 112: 72, 87, 275

§ 34: 131 § 82: 274 § 119: 216

§ 35: 274 § 83: 76, 221, 274 § 120: 216, 269, 274, 277f.

§ 36: 272 § 84: 221, 278 § 121: 216

§ 37: 217ff., 220, 227f., 229

Verordnung über die Höhe des Beitrages zur **Bundesanstalt für Arbeit (Beitragsverordnung 1974)** vom 30. 11. 1973 (BGBl. I S. 1811): 244

Gesetz zur Änderung des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BaföG)** und des Arbeitsförderungsgesetzes vom 14. 11. 1973 (BGBl. I S. 1637): 244

Gesetz zur Änderung des **Bundesreisekostengesetzes** und des **Bundesumzugskostengesetzes** vom 13. 11. 1973 (BGBl. I S. 1613): 243

Viertes Gesetz zur Änderung des **Bundeskindergeldgesetzes** vom 8. 11. 1973 (BGBl. I S. 1593): 374

Fünftes Gesetz zur Änderung des **Bundeskindergeldgesetzes** vom 21. 12. 1973 (BGBl. I S. 1969): 374

Verordnung über das Rechnungswesen bei der **Bundesknapfschaft (RBKnV)** vom 26. 10. 1973 (BGBl. I S. 1533): 374

Fünftes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des **Bundesversorgungsgesetzes (Fünftes Anpassungsgesetz – KOV – 5. AnpG – KOV –)** vom 18. 12. 1973 (BGBl. I S. 1909): 374

Achte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem **Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-VO 1974)** vom 20. 12. 1973 (BGBl. I S. 1955): 374

Bundesurlaubsgesetz (BURlG) vom 8. 1. 1963 (BGBl. I S. 2):

| | | |
|----------|-----------------|-------------------|
| § 1: 141 | § 2: 141f., 263 | § 3: 141 |
| | | § 13: 139, 141ff. |

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 18. 8. 1898 (RGBl. S. 195):

| | | |
|---------------------|--------------------|--------------------------------------|
| § 7: 212 | § 242: 74, 214 | § 611: 158f., 218f., 221, 227, 333 |
| § 8: 212 | § 254: 271 | |
| § 9: 212 | § 267: 218 | § 612: 77, 158 |
| § 10: 212 | § 276: 74 | § 614: 37 |
| § 11: 212 | § 305: 19, 25, 139 | § 615: 333 |
| § 116: 21 | § 306: 74 | § 622: 139f., 142f., 144, 333f., 344 |
| § 126: 210, 213 | § 325: 19, 21f. | |
| § 127: 210, 213 | § 323: 219 | § 626: 160, 277 |
| § 133: 19, 210, 226 | § 362: 218 | § 631: 158 |
| § 134: 21, 74 | § 398: 146 | § 632: 158 |
| § 135: 4f. | § 399: 218 | § 704: 143 |
| § 136: 4 | § 400: 11 | § 812: 4 |
| § 138: 21f., 214 | § 401: 143 | § 823: 268, 274ff. |
| § 151: 19 | § 404: 5, 10 | § 826: 276 |
| § 157: 19, 210, 226 | § 407: 10f., 17 | § 830: 271 |
| § 187: 30, 75 | § 432: 5 | § 839: 204, 279 |
| § 227: 94 | § 610: 28 | § 858: 93 |

| | | | | | |
|--|-----------------------|-----------------------|---|--|--|
| § 866: 91f. | § 985: 217 | § 1282: 3f. | Gesetz zur Verbesserung von Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (Leistungsverbesserungsgesetz – KLVG) vom 19. 12. 1973 (BGBl. I S. 1925): 374 | | |
| § 869: 91 | § 1006: 6 | § 1408: 143 | | | |
| § 903: 90 | § 1164: 143 | § 1789: 272f. | | | |
| § 904: 90 | § 1177: 143 | § 1833: 272f. | | | |
| § 950: 89 | § 1281: 3, 5 | § 2039: 5 | | | |
| Deutsches Richtergesetz (DRiG) vom 8. 9. 1961 (BGBl. I S. 1665): 194 | | | | | |
| § 111: 196 | | | | | |
| Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe vom 19. 6. 1968 (BGBl. I S. 661): 194 | | | | | |
| Einkommensteuergesetz (EStG) i. d. F. vom 10. 12. 1965 (BGBl. I S. 1901): | | | | | |
| § 24: 285 | | | | | |
| Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung 1973 – EZulV 1973) vom 19. 12. 1973 (BGBl. I S. 1947): 244 | | | | | |
| Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) vom 17. 5. 1898 (RGBl. S. 189): | | | | | |
| § 6: 228 | § 13: 228 | § 34: 227 | | | |
| § 12: 228 | § 19: 231 | § 70: 227, 230 | | | |
| Gebrauchsmustergesetz (GebrMG) i. d. F. vom 2. 1. 1968 (BGBl. I S. 24): | | | | | |
| § 19: 230 | | | | | |
| Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) i. d. F. vom 12. 9. 1950 (BGBl. S. 513): | | | | | |
| § 17: 227ff. | § 98: 230 | § 100: 230 | | | |
| § 97: 230 | § 99: 230 | § 102: 231 | | | |
| Gewerbeordnung (GewO) vom 21. 6. 1869 (RGBl. I S. 245): | | | | | |
| § 120a: 200 | | | | | |
| Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 13. 2. 1974 (BGBl. I S. 161): 244 | | | | | |
| Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. I S. 1): | | | | | |
| Art. 2: 83, 86f., 332 | Art. 19: 86, 132 | Art. 20: 86, 157, 159 | | | |
| Art. 3: 21, 29f., 32, 202, 205, 354 | Art. 21: 137 | Art. 323f. | | | |
| Art. 5: 266, 332 | Art. 28: 86 | Art. 32: 325 | | | |
| Art. 6: 329f., 352 | Art. 34: 279 | Art. 95: 226 | | | |
| Art. 9: 23f., 25, 83, 87, 130ff. 267f., 290f., 293, 295, 329 | Art. 101: 195 | Art. 103: 199, 204f. | | | |
| Art. 11: 21 | Art. 109: 138 | Art. 109: 138 | | | |
| Art. 12: 76, 137, 198, 327f. | | | | | |
| Art. 12a: 328 | | | | | |
| Art. 14: 86f., 295 | | | | | |
| Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. 5. 1897 (RGBl. I S. 219): | | | | | |
| § 6: 209 | § 397: 143 | § 421: 143 | | | |
| § 63: 29 | § 410: 143 | § 440: 143 | | | |
| Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nach der Scheidung (6. Durchführungsvorordnung zum Ehegesetz – HausratsVO) vom 21. 10. 1944 (RGBl. I S. 256): | | | | | |
| § 18: 227f., 230ff. | § 23: 228 | | | | |
| Heimarbeitsgesetz (HAG) vom 14. 3. 1951 (BGBl. I S. 191): | | | | | |
| § 17: 133 | | | | | |
| Konkursordnung (KO) vom 10. 2. 1877 (RGBl. S. 351): | | | | | |
| § 47: 37 | § 61: 37 | | | | |
| Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für die Dauer eines auf Grund gesetzlicher Pflicht zu leistenden Dienstes (KV-Pauschalbeitragsverordnung) vom 13. 11. 1973 (BGBl. I S. 1664): 374 | | | | | |
| Kündigungsschutzgesetz (KSchG) vom 10. 8. 1951 (BGBl. I S. 499): | | | | | |
| § 1: 25, 160, 274f., 334, 354 | § 15: 277 | § 19: 69f., 343ff. | | | |
| § 2: 25, 333 | § 17: 25, 344 | § 20: 345 | | | |
| | § 18: 69, 344, 346 | § 25: 24f. | | | |
| Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Lohnfortzahlungsgesetz und Krankenversicherungsänderungsgesetz) vom 27. 7. 1969 (BGBl. I S. 946): | | | | | |
| § 1: 30f. | § 3: 29f., 31ff., 139 | § 7: 30, 32 | | | |
| § 2: 141ff. | § 5: 29f., 32 | § 9: 142 | | | |
| | | § 10: 30 | | | |
| Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte vom 26. 10. 1973 (BGBl. I S. 1517): 243 | | | | | |
| Mutterschutzgesetz (MuSchG) i. d. F. vom 18. 4. 1968 (BGBl. I S. 315): | | | | | |
| § 4: 236 | § 8: 235f. | § 9: 338, 354 | | | |
| Rechtspflegergesetz (RPflG) vom 5. 11. 1969 (BGBl. I S. 2065): | | | | | |
| § 5: 9 | § 7: 9 | § 11: 9 | | | |
| § 6: 9 | § 8: 9 | § 20: 9 | | | |
| Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStG) vom 22. 7. 1913 (RGBl. S. 583): | | | | | |
| § 8: 351 | | | | | |
| Reichsversicherungsordnung (RVO) vom 19. 7. 1911 (RGBl. I S. 509): | | | | | |
| § 124: 32 | § 216: 29, 31f. | § 368n: 32 | | | |
| § 126: 31 | § 368f: 32 | § 369b: 29, 32 | | | |
| § 128: 32 | § 368: 32 | § 1246: 329 | | | |
| Fünfte Verordnung über die Beimessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (5. BemessungsVO) vom 30. 10. 1973 (BGBl. I S. 1580): 374 | | | | | |
| Verordnung über die für 1974 maßgebenden Rechnungsgrößen im Beitrags- und Leistungsgesetz der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der knapp-schaftlichen Rentenversicherung (RV-Bezugsgrößenverordnung 1974) vom 27. 11. 1973 (BGBl. I S. 1755): 374 | | | | | |
| Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz – SchwbG) vom 1. 5. 1974 (BGBl. I S. 1005): | | | | | |
| § 1: 164f. | § 12: 166, 338 | § 29: 167 | | | |
| § 2: 164 | § 15: 166 | § 31: 167 | | | |
| § 3: 164 | § 18: 166 | § 32: 165, 167 | | | |
| § 5: 165 | § 21: 167 | § 44: 167 | | | |
| § 8: 165 | § 22: 167 | § 52: 168 | | | |
| § 9: 165 | § 23: 167 | § 53: 168 | | | |
| § 11: 165 | § 28: 165 | § 55: 168 | | | |
| Seemannsgesetz vom 26. 7. 1957 (BGBl. II S. 713): 194 | | | | | |
| Gesetz zur Änderung der Kostenermächtigungsvorschriften des Seemannsgesetzes vom 6. 9. 1973 (BGBl. I S. 1306): 243 | | | | | |
| Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. d. F. vom 16. 5. 1960 (BGBl. I S. 305): | | | | | |
| § 52: 227 | § 98: 227, 230 | | | | |

Gesetz zur Änderung des Bremischen **Personalvertretungsgesetzes** vom 3. 7. 1973 (GBl. S. 173): 116

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe von **Studienplätzen** vom 20. 11. 1973 (GBl. S. 229): 116

Hessen

Ausführungsgesetz zum **Bundesausbildungsförderungsgesetz** vom 23. 5. 1973 (GVBl. I Nr. 11 S. 173): 244

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von **Ordnungswidrigkeiten** nach § 121 BetrVG vom 2. 4. 1973 (GVBl. I Nr. 8 S. 132): 244

Niedersachsen

Viertes Gesetz zur Änderung des **Beamtengesetzes** vom 23. 7. 1973 (GVBl. S. 239): 378

Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im **Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht** und anderer Rechtsgebiete i. d. F. vom 22. 11. 1973 (GVBl. S. 461): 378

Verordnung über das Mindesteinkommen der **Hebammen** vom 28. 1. 1973 (GVBl. S. 54): 378

Verordnung über die Anpassung der Bewertung der Sachbezüge für die **Sozialversicherung** an die wirtschaftliche Entwicklung vom 19. 12. 1973 (GVBl. S. 584): 378

Schleswig-Holstein

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem **Benzinbleigesetz** vom 28. 2. 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 81): 245

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der **Gewerbeordnung** vom 23. 3. 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 17): 245

Landesverordnung über den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln und pyrotechnischen Gegenständen (**Landessprengstoffverordnung**) vom 13. 8. 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 312): 245

Landesverordnung zur Ausführung der **Röntgenverordnung** vom 4. 12. 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 428): 245

VIII. Stichwörterverzeichnis

A

Akkordarbeit, Akkordlohnabsicherung 157f.; Humanisierung durch Erholungszeiten 155; Schlechtleistung der Akkordkolonne (Rspr.) 317

Akkordlohn, Absicherung 157f. (Rspr.) 62

Albanien, Arbeitsgesetzgebung 117

Allgemeine Arbeitsbedingungen, Abbau 22ff.; und Arbeitsvertrag 22; Geltungsgrund 19f.; und Privat- u. Kollektivautonomie 18ff.; Zustandekommen 19f.

Allgemeinverbindlichkeit, Form der Tarifgebundenheit 145; der Sozialtarife für Baugewerbe (Rspr.) 63

Altersgrenze, flexible A., Inanspruchnahme 54

Altersversorgung, Ausschlußfrist für Ansprüche auf A. (Rspr.) 127; Kürzung der Altersrente durch Arbeitgeber (Rspr.) 64; Stichtagsregelung bei A. (Rspr.) 391; Verfallbarkeit einer Ruhegeldanwartschaft (Rspr.) 64; in USA 115

Anfechtung, Irrtumsanfechtung eines Arbeitsvertrags (Rspr.) 253; eines Zwischenurteils (Rspr.) 320

Angestellte, leitende, Begriff i. S. d. § 5 III Nr. 3 BetrVG 98

Angestelltenversicherung, Neuwahlen für die Selbstverwaltungsorgane 362

Annahmevertrag des Arbeitgebers (Rspr.) 124

Arbeit, Recht auf A. nach Internationalem Pakt vom 19. 12. 1966 327

Arbeitgeber, Annahmeverzug (Rspr.) 142 Anordnung von Kurzarbeit, Regelungsbefugnis 332ff., 345; Darlegungs- und Beweislast bei Mankohaftung (Rspr.) 317

Arbeitnehmer, Abgrenzung zum Unternehmer 257ff.; A.-vertreter im Aufsichtsrat (Rspr.) 253; und freier Mitarbeiter (Rspr.) 251; Haftung des A. (Rspr.) 254; individualrechtl. Stellung 72ff.

Arbeitnehmerähnliche Personen, Abgrenzung Arbeitnehmer-Unternehmer 257ff.; arbeitskampfrechtl. Probleme 267f.; Möglichkeiten und Formen des Schutzes 264f.; Schutzbedürftigkeit 257ff.; tarifrechtl. Probleme 267

Arbeitsbedingungen, Recht auf gerechte und günstige A. nach Internationalem Pakt vom 19. 12. 1966 328

Arbeitsgerichtsbarkeit, Abgabe zwischen Urteils- u. Beschußverfahren 226ff.; arbeitsgerichtliches Verfahren 193ff.; Beschleunigungsgrundsatz 199f.; 201ff.; Beschußverfahren, Probleme 215ff.; ehrenamtliche Richter 195, in England 232ff.; Entwicklung der A. 193f.; Fristen 199; Gerichte für Arbeitssachen 193ff.; Prozeßvertretung 197f.; Rechtsmittel 201; Rechtsschutzversicherung 198; Ressortierung der A. 197; Schiedsverfahren 199; Verfahrensdauer (statistische Angaben) 202; Vorsitzende 195, 200; Zulassung von Rechtsanwälten 197f.; Zuständigkeit (Rspr.) 191

Arbeitsgerichtsgesetz, Entwicklung des A. 193f.

Arbeitsgesetzbuch, Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie 129ff.; Sachverständigenkommission 130f.

Arbeitskampf, neue A.-richtlinien des DGB 306; Problematik bei freien Mitarbeitern 267f.; statistische Angaben für 1973 183, 240; Sympathiearbeitskampf Festangestellter zugunsten freier Mitarbeiter 267f.

Arbeitslohn, Initiativrecht des Betriebsrats zur Regelung materieller Lohnbedingungen 80ff.; Pfändungsschutz 13f.; Rechtsbeihilfe von AN und AG im Fall der A.-pfändung 1

Arbeitsrecht, Solidarität im A. 284ff.; Verhältnis zum Wettbewerbsrecht 261

Arbeitsunfähigkeit, Lohnfortzahlung bei Kündigung aus Anlaß der A. (Rspr.) 391; Bedeutung der Meldung der A. für Bezug von Krankengeld 29ff.; Meldepflicht gegenüber Krankenkassen 31f.

Arbeitsunfall, Haftungsausschluß bei A. (Rspr.) 190; bei Teilnahme an innerbetrieblichen Werksverkehr (Rspr.) 252; Vergütung für A. (Rspr.) 189

Arbeitsvertrag, und allgemeine Arbeitsbedingungen 22; und Direktionsrecht 333; Irrtumsanfechtung (Rspr.) 253

Arbeitszeit, Dauer 66f.; Kurzarbeit 69, 332ff.; Mitbestimmung des Betriebsrats bei Regelung der A. 65ff.; tarifliche A. 183; am Wochenende (statistische Angaben) 373; Überstunden 67

Arztvertrag und Berufsausübungserlaubnis (Rspr.) 191

Aufrechnung und Ausschlußfristen (Rspr.) 61

Aufsichtsrat, Arbeitnehmervertreter im A. (Rspr.) 253

- Ausbildung**, Rückzahlung von Beihilfen (Rspr.) 319
- Ausgleichsquitte** und betriebliches Ruhegeld (Rspr.) 64
- Aushang**, A.-recht des Betriebsrats 93f.
- Auskunftspflicht**, des AN über anderweitigen Erwerb bei Lohnfortzahlung (Rspr.) 192
- Ausländische Arbeitnehmer**, Anwerbung, organisierte 347; Anwerbungsabkommen 347f.; Ausländerpolitik u. soziale Verantwortung 32ff.; Ausländerpolitik und Menschenrechte 168ff.; 347ff.; berufliche Bildungsmaßnahmen 36f.; Einbürgerung 351; Eingliederungsarbeit 34, 36; Familiennachzug 352; a. A. und Gewerkschaften 356; Gleichbehandlung mit deutschen AN 354; illegale Zuwanderung 348; a. A. und kollektives Arbeitsrecht 353 f.; politische Betätigung 351; Rechtsstellung in Deutschland u. Frankreich 347ff.; Regularisierungsverfahren 349f.; sozialrechtliche Situation 35; Steuerung des Zustroms 33, 347ff.; Trennungsgeld (Rspr.) 320; Wohnungen 35f.; Zuwanderungspolitik 347ff.
- Auslösung**, Anspruch auf Fernauslösung für Montagestammarbeiter (Rspr.) 318; tariflicher Auslösungsanspruch (Rspr.) 125
- Ausschlußfristen** für Ansprüche auf Altersversorgung (Rspr.) 127; und Aufrechnung (Rspr.) 61
- Ausschuß**, tarifliche Haftungsbeschränkung 160
- Außendienst**, Begriff (Rspr.) 319
- Außenseiter**, dynamische Bezugnahme auf Tarifvertrag 146; Wirkung von Betriebsvereinbarungen auf A. 341; einzelvertragliche Bezugnahme auf Tarifvertrag 138ff.; negative Koalitionsfreiheit, Schutz der A. 137; und tarifliche Kurzarbeitsklauseln 336; Tariföffnungsklauseln 141
- B**
- Baugewerbe**, Geltungsbereich der Banktarife (Rspr.) 63; Geltungsbereich der Sozialtarife (Rspr.) 62; Tarifvertrag für B. (Rspr.) 250
- Beamte**, Ausgleichszulagen für B. im Saarland (Rspr.) 255
- Beihilfe**, Beihilfefähigkeit für heilpädagogische Maßnahmen (Rspr.) 189; Rückzahlung von Ausbildungsbeihilfen (Rspr.) 315
- Belgien**, Arbeitsgesetzgebung 312; kollektive Arbeitsbeziehungen 358ff.
- Berufliche Bildung**, Maßnahmen für ausländische Arbeitnehmer 35f.
- Berufsausbildungsvertrag**, Weiterarbeitsklausel (Rspr.) 128
- Berufsunfähigkeit**, Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Rspr.) 64
- Berufung**, fehlerhafte (Rspr.) 63; Erfordernisse an Berufungsschrift (Rspr.) 191; Formmangel bei Berufungsbegründungsschrift (Rspr.) 190; Anforderungen an Rechtsmittelbelehrung (Rspr.) 392; gegen zweites Versäumnisurteil (Rspr.) 254
- Beschäftigungspflicht**, Wegfall 333
- Beschleunigungsgrundsatz** im arbeitsgerichtl. Verfahren 199f. 201ff.; Verfahrensdauer (statistische Angaben) 202
- Beschlußverfahren**, Abgabe zwischen Urteils- u. B. 226ff.; Antragsbefugnis 224; Freistellungsansprüche 220f.; Probleme 215ff.; Rechtsnatur 228; (Rspr.) 124, 126; Verbindung von Sachen verschiedener Verfahrensarten 229
- Beschwerdeverfahren**, Absehen von Anhörung der Beteiligten (Rspr.) 253
- Betriebsrat**, Anhörung bei Kündigungen (Rspr.) 253; Aufgaben (Rspr.) 189; Aushangsrecht des B. 93f.; Beratungsrechte 281 f.; Bildungsveranstaltungen (Rspr.) 63; Einblicksrecht in Gehaltslisten (Rspr.) 62, 254, 256, 390; Einflußnahme auf individualrechtl. Stellung des AN 72ff.; Freistellung (Rspr.) 63, 123, 253, 255; Geschäftsräume 88ff., 92; Haftung 269ff.; Initiativrecht zur Regelung materieller Lohnbedingungen 80ff.; Kündigung gegenüber Betriebsratsmitgliedern (Rspr.) 391; Mitbestimmung 65ff.; 72ff., 77f., 80ff., 280ff., 334, 337ff., 345 (Rspr.) 251, 255; Reisekosten (Rspr.) 250; Schulungsveranstaltung (Rspr.) 60, 124 250, 254, 255; Unterrichtungsrechte 281f.; Widerspruchsrecht bei Kündigung (Rspr.) 62; Zustimmungserfordernis bei Einstellung 74
- Betriebsratsakten**, Eigentum an B. 89
- Betriebsratswahl**, Anfechtung (Rspr.) 390
- Betriebsvereinbarungen**, abstrakte Regeln über Kurzarbeit 339; Initiativrecht und Kontrahierungzwang 342; über Zulässigkeit von Kurzarbeit 337ff.; Wirkung auf Nichtorganisierte 341; Tarifvorbehalt 339
- Betriebsverfassung**, Feld gewerkschaftlicher Koalitionstendigkeit 131
- Betriebsverfassungsrecht**, Minderheitenschutz im B. (Rspr.) 252
- Bewährungsaufstieg**, Anrechnung von Beschäftigungszeiten heimatvertriebener Angestellter (Rspr.) 319
- Bezugnahmeklauseln**, einzelvertragliche Bezugnahme auf Tarifvertrag 138ff.; und negative Koalitionsfreiheit 152; und tarifdispositives Richterrecht 152; und Tarifautonomie 152
- Bildung**, Recht auf B. nach Internationalem Pakt vom 19.12.1966 331
- Bordwache** bei Angestellten (Rspr.) 252
- Bühnenrecht**, Verpflichtung einer Gastspieldirektion aus Vorvertrag (Rspr.) 252
- Bulgarien**, Arbeitsgesetzgebung 117
- Bundesanstalt für Arbeit**, neue Vorsitzende 172
- Bundesarbeitsgericht**, Besetzungsplan 1974 40; 96f. Geschäftsstand am 1. 1. 1974 41; Geschäftsverteilungsplan 1974 39; 95f.; zum Begriff „leitender Angestellter“ 98; Prozeßvertretung vor B. 198f.; Richter für Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes 41; neue Richter 39
- Bundespräsident**, zur Bedeutung des freien Unternehmertums 38
- Bundesregierung**, Erfahrungsbericht zur Leiharbeit 114
- Bundessozialgericht**, Geschäftsstand 97f.; neue Richter 95, 362; zu den Auswirkungen von Streiks auf Rentenversicherung 98f.
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände**, Schleyer neuer Präsident, Friedrich Ehrenpräsident 38
- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)**, Stimmen und Sitze in Selbstverwaltung nach den Wahlen 1974 307
- D**
- Dänemark**, Arbeitsgesetzgebung 312
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)**, neue Arbeitskampfrichtlinien 306; Kontroverse mit AFL-CIO über Ostpolitik 240; Mitgliederstand 183; Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Revisionsrechts 237
- Dienstbefreiung** für Goldene Hochzeit (Rspr.) 63
- Dienstgang**, Begriff (Rspr.) 319
- Dienstreise**, Begriff (Rspr.) 191
- Dienststätte**, Begriff (Rspr.) 319
- Direktionsrecht** und Arbeitsvertrag 333
- Divergenzrevision** bei späterer Aufgabe der Rechtsansicht durch BAG (Rspr.) 192
- E**
- Eingruppierung**, Eingruppierungsprozesse (Rspr.) 125; Mitbestimmung des Betriebsrats 77f.; VergGr. Vb Fallgr. 1 BAT (Rspr.) 61; VergGr. C 8 (§ 58 TV AL II) (Rspr.) 317
- Einspruch**, Frist bei Versäumnisurteil 174, 204f.

Einstellung, Verschulden bei E.-verhandlungen (Rspr.) 318; Zustimmung des Betriebsrats 74

England, Arbeitsgerichtsbarkeit in E. 252ff.

Erbe, Prozeßführung durch vorläufigen E. (Rspr.) 254

Erholungszeit, Humanisierung der Arbeit durch Einbau von E. 155f.

Ersatzzstellung an Behinderte einer jur. Person (Rspr.) 320

Europäische Gemeinschaften, Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen 362; Kooperationsvereinigung 174; Multinationale Unternehmen 111f.; Sozialprogramm 111, 172ff.

Europäischer Gewerkschaftsbund, *E. G. Erdmann* neuer Hauptgeschäftsführer 236

F

Familienschutz nach Internationalem Pakt vom 19. 12. 1966 329f.

Feiertagsbezahlung, Pauschalierung (Rspr.) 63

Fernauslösung, Anspruch auf F. für Montagestammarbeiter (Rspr.) 318

Festsstellungsklage, Feststellungsinteresse (Rspr.) 255

Fliesenleger, Tarifvertrag (Rspr.) 127

Fließarbeit, humane Gestaltung 155

Fließbandarbeit, Folgen für Arbeitnehmer 153; humane Gestaltung 155

Frankreich, Anwerbung ausländischer AN 349; Arbeitsgesetzgebung 313; Aufenthalterlaubnis für ausl. AN 352; Einbürgerung ausl. AN 353; illegale Zuwanderung 349f.; Familienzusammenführung ausl. AN 353; gewerkschaftl. Betätigung ausl. AN 356f.; Rechtsstellung ausl. AN in F. und Deutschland 347ff.; Zuwanderungspolitik

Freie Mitarbeiter, Abgrenzung Arbeitnehmer-Unternehmer 251, 257ff.; arbeitskampfrechtliche Probleme 267f.; individual- u. kollektivrechtliche Stellung 257ff.; Kettenarbeitsverhältnisse 264f.; Schutzbedürfnis 257, 261

Freistellung, für Betriebsratsmitglieder 220; (Rspr.) 63, 123, 126; tarifliche Regelungen über die F. von Arbeit 27f.

Fremdarbeiter, Erziehungsprobleme 171; Menschenrechte und Fremdarbeiterpolitik 168ff.; Rechtsstellung 169

G

Gehaltslisten, Einblicksrecht des Betriebsrats (Rspr.) 62, 254, 256, 390

Gesundheit, Recht auf G. nach Internationalem Pakt vom 19. 12. 1966 330

Gerichtsstand, Form v. Gerichtsstandsvereinbarungen 208ff.; Gerichtsstandsvereinbarung nach Streitentstehung 209f.; G. in Auslandsstrafsachen 212; G. in Mahnverfahren 211; G. für weggefallenen Wohnsitzgerichtsstand 211f.; internationaler G. 211ff.; Klagen aus Verwaltung von Wohnungseigentum (Rspr.) 128; Vereinbarung im arbeitsgerichtl. Verfahren 206ff.

Geschäftsräume, Rechtsbeziehungen des Betriebsrats zu G. 88ff., 92f.

Gewerkschaft, Begriff 135; Prinzip der Gesamtrepräsentation 148; Präsenz im Betrieb 130; Privatrechtliche Organisation 137; Organ sozialer Selbstbestimmung 138; Selbstverwaltungsrecht 137; Werbetätigkeit 131; Zusammenschlüsse in USA 94f.

Gratifikation, Abschlußvergütung (Rspr.) 190; Ausschlußklausel (Rspr.) 392; bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Rspr.) 191; Differenzierung (Rspr.) 190; Rückzahlungsvorbehalt (Rspr.) 320; Weihnachtsgratifikation (Rspr.) 191

H

Haftungsausschluß, bei Arbeitsunfall (Rspr.) 190

Haftungsbeschränkung des Arbeitnehmers bei Materialfehler und Ausschuß 160

Handelsvertreter, H.-vertrag, Leistungsstörung (Rspr.) 317

Heimarbeit, Probleme 53

Heuerverhältnis, Fortbestehen des aktiven Wahlrechts bei Ruhen des H. (Rspr.) 392

Hilfeleistung auf See (Rspr.) 252

Holland, Gewerkschaftsfusion gescheitert 115

Humanisierung der Arbeit, 153, 280, 364ff.; H. der Akkordarbeit 155; durch Einbau von Erholungszeit 155f.; Folgen der Fließbandarbeit 153; H. der Fließband-, Fließ- und Taktarbeit 155; Forschung zur H. des Arbeitslebens 364ff.; und Mitbestimmung 280ff.; und Unternehmerrecht 154; Kritik aus USA 371

I

IG Bau-Steine-Erden, zur Sicherung rückständiger Arbeitsentgelte im Konkurs 37f.

Industrie, Beschäftigungszahl, Arbeitnehmereinkommen 54

Internationale Arbeitsorganisation (IAO), 2. Europäische Regionalkonferenz in Genf 181; Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung 303

Internationale Föderation von Chemie- und Fabrikarbeiterverbänden (ICF), *Hauenschild* Präsident 39

Internationaler Metallgewerkschaftsbund (IMB), *Eugen Loderer* Präsident 302

Internationales Arbeitsamt, neuer Generaldirektor 172

Irrtum, Anfechtung eines Arbeitsvertrages wegen I. (Rspr.) 253

J

Jugendvertretung, Beschlüsse der J. (Rspr.) 125; Besuch von Schulungsveranstaltung (Rspr.) 255, 318

Jugoslawien, Arbeitsgesetzgebung 117

K

Kameraüberwachung, Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats (Rspr.) 255

Karenzentschädigung, Berechnung anderweitigen Arbeitsentgelts (Rspr.) 192; Bemessung (Rspr.) 64; bei Mandantschutzklausel (Rspr.) 391; Studium während Karenzzeit (Rspr.) 316, 391

Kettenarbeitsverhältnis, freie Mitarbeiter 264f.

Koalition, privatrechtliche Organisation 137; Rechtsstellung der Koalitionen 135; Selbstverwaltungsrecht 137

Koalitionsfreiheit, Inhalt 131; K. nach Internationalem Pakt vom 19. 12. 1966 328; negative K. 137; negative K. und Bezugnahmемöglichkeit 152; Rechtsstellung der Koalitionen 135f.; als Verfassungssatz eines Arbeitsgesetzbuches 129ff.

Kollektivautonomie, und Allgemeine Arbeitsbedingungen 18ff.

Kollektivvereinbarung als Mittel zum Abbau Allgem. Arbeitsbedingungen 25f.

Konkurs, Nachteilsausgleich im K. (Rspr.) 387, 392; Sicherung rückständiger Arbeitsentgelte im K. 37f.

Konzertierte Aktion, 30. Gespräch 114; Verhältnis zur Tarifautonomie 138

Kraftfahrer, Tarifvertrag für K. (Rspr.) 126, 191

Krankenkassen, Ausschlußfrist für K. (Rspr.) 125; Meldepflicht bezügl. Arbeitsunfähigkeit 31f.

Krankenlohn bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit (Rspr.) 63; Bedeutung der Meldung der Arbeitsunfähigkeit für Bezug von K. 29ff.

Kriegsdienst als Zeit der Betriebszugehörigkeit (Rspr.) 126

Kündigung, Änderungsk. als Mittel zum Abbau Allgem. Geschäftsbedingungen 25f.; Anhörung des Betriebsrats (Rspr.) 251, 253; außerordentliche K. (Rspr.) 125; betriebsbedingte K. (Rspr.) 125; gegenüber Betriebsratsmitgliedern (Rspr.) 391; vor Dienstantritt (Rspr.) 251; Widerspruchsrecht des Betriebsrats (Rspr.) 62; Zustimmung des Personalsrats (Rspr.) 391

Kündigungsschutz älterer Arbeitnehmer 160; allgem. K. bei Anordnung von Kurzarbeit 334; nach Schwerbehindertengesetz 166

Kur, Lohnfortzahlung (Rspr.) 126

Kurzarbeit, Anordnung von K., Regelungsbefugnis 332ff., 345; Arbeitnehmerschutz 336; Außenseiterproblematik 336; Begriff 69; Betriebsvereinbarungen 337; kollektivrechtliche Grundlagen 335; und allgemeiner Kündigungsschutz 334; Ermächtigung des Landesarbeitsamtes 343ff.; Mitbestimmung des Betriebsrats 69f., 334, 337ff., 345; (Rspr.) 251; tarifvertragliche Kurarbeitsklauseln 335; Tarifvorbehalt bei Betriebsvereinbarung über K. 338ff.; Voraussetzungen und Wirkungen 333; Zulässigkeit 69, 332ff.

Kurzzeitbeschäftigte, Arbeitnehmereigenschaft 258f.

L

Landesarbeitsamt, Ermächtigung zur Anordnung von Kurzarbeit 343f.

Landesarbeitsgericht, Zusammensetzung der Kammern 197

Lebensstandard, Recht auf angemessenen L. nach Internationalem Pakt vom 19. 12. 1966 330

Leichtlohngruppen, Problem der tarifvertraglichen L. 114

Leiharbeit, Erfahrungsbericht der Bundesregierung 114

Leiharbeitnehmer, Beteiligung des Betriebsrats bei Einstellung (Rspr.) 255

Leitende Angestellte, Bundesarbeitsgericht zum Begriff „L. A.“ 98; Realität der L. A., Untersuchungsbericht 242

Lohnfortzahlung, Auskunftspflicht des AN über anderweitigen Erwerb (Rspr.) 192; Kündigung „aus Anlaß“ der Arbeitsunfähigkeit (Rspr.) 391; Kur (Rspr.) 126; und Solidarität der Arbeitnehmer 284f.; Sechswochenfristbeginn bei Erkrankung während unbezahlten Urlaubs (Rspr.) 315, 319; bei Zahlung von Verletztengeld (Rspr.) 255

Lohnpfändung, Rechtsbehelfe im Fall der Arbeitslohnpfändung 1ff.

Lohnsteuer, Erstattungsanspruch des AG gegen AN (Rspr.) 390; Übernahme der Steuerschuld durch Arbeitgeber (Rspr.) 128

M

Mahnverfahren, Gerichtsstandsvereinbarung im M. 211

Mandantenschutzklausel, Karenzentschädigung (Rspr.) 391

Mankohaftung, Darlegungs- und Beweislast des AG (Rspr.) 317

Massenentlassung, Richtlinien 237; (Rspr.) 189

Materialfehler, Meldepflicht des Arbeitnehmers 160

Menschengerechte Arbeit, s. Stichwort Humanisierung der Arbeit

Menschenrechte und Fremdarbeiterpolitik 168ff., 347ff.

Metallindustrie, Humanisierung der Arbeit 153ff.; kollektive Akkordlohnabsicherung 157f.; Lohnfragen (Rspr.) 253; Lohn-

tarifvertrag 177ff.; Manteltarifvertrag 174ff.; neue Tarifverträge 153

Minderjähriger, Arbeitsverhältnis in Nachtlokal (Rspr.) 391

Mitbestimmung des Betriebsrats 65ff., 72ff., 80ff., 280ff.; bei Humanisierung der Arbeit 280ff.; bei Anordnung von Kurzarbeit 69f., 334, 337ff., 345; Entwurf eines Mitbestimmungsgesetzes 99ff.; paritätische M. in den Eigenbetrieben des Landes Berlin 184; in Urlaubsfragen (Rspr.) 390; Vorrang des Tarifvertrages vor Mitbestimmung 70

Multinationale Unternehmen in den E. G. 111f.

Mutterschutz, nach Internationalem Pakt vom 19. 12. 1966 330; Kündigungsschutz (Rspr.) 390; bei Nacht- und Sonntagsarbeit 235ff.

N

Nachversicherung, arbeitsrechtliche Angelegenheit (Rspr.) 392

Nichtorganisierte, s. Stichwort Außenseiter

O

Öffentlicher Dienst, tarifliche Zulagen (Rspr.) 317, 318; Vorhandwerker im ö. D. (Rspr.) 392

P

Parteivernehmung, Rücknahme des Antrags auf P. (Rspr.) 191

Personalvertretung (Rspr.) 189

Personalrat, Zustimmung zur Kündigung (Rspr.) 391

Pfändungsschutz bei Arbeitslohnpfändung 13f.

Pflegepersonal, Pflegezulage (Rspr.) 127

Polen, Arbeitsgesetzgebung 117

Praktikum, Studenten als Praktikanten und PraktTV (Rspr.) 319

Presse, Presserechtsrahmengesetz (Vorentwurf) 303

Privatautonomie und Allgemeine Arbeitsbedingungen 18ff.

Probefahrt, Haftung für Unfall auf P. (Rspr.) 189

Produktionsrisiko des Unternehmers 160

Prozeßfähigkeit, Versäumnisurteil bei Zweifel an P. (Rspr.) 191

Prozeßführung durch vorläufige Erben (Rspr.) 254

Prozeßvertretung, Zulassungsbeschränkung vor BAG 198f.; Zulassung von Rechtsanwälten in Arbeitsgerichtsbarkeit 197f.

Prorogation, internationale P. 212; kollektive P. 214; subsidiäre P. 212; Unzulässigkeit nach Gerichtsstandsnotiz 206ff.

R

Rechtsanwälte, Zulassung in Arbeitsgerichtsbarkeit 197f.; Zulassungsbeschränkung vor BAG 198f.

Rechtsbeschwerde, Zulässigkeit (Rspr.) 192, 256

Rechtsmittel, R.-Begründungsfrist (Rspr.) 192; gegen Beschuß eines LAG (Rspr.) 124; telegraphische Rechtsmitteleinlegung (Rspr.) 127

Rechtsmittelbelehrung, Anforderungen (Rspr.) 392

Rechtsschutzversicherung in Arbeitsgerichtsbarkeit 198

Reisekosten des Betriebsrats (Rspr.) 250; Festsetzung der Kostenstufe (Rspr.) 320

Rentenversicherung, Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze 54; Auswirkungen von Streiks auf R. 98f.

Revision, DGB zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Revisionsrechts 237; Divergenzrevision (Rspr.) 192; Formenfordernisse an R.-schrift (Rspr.) 191

Richter, ehrenamt. R. in der Arbeitsgerichtsbarkeit 195

Richterrecht, tarifdispositives R. und Bezugnahmeklausel 151

Ruhegehalt, Ausgleichsquittung (Rspr.) 64; Auslegung einer R.-zusage 189; betriebliches R. (Rspr.) 64; R. und Stichtag (Rspr.) 256; Unterstützungskassen (Rspr.) 124; Unverfallbarkeit einer Ruhegeldzusage (Rspr.) 319; Verfallbarkeit einer Ruhegeldanwartschaft (Rspr.) 64

S.

Saarland, Ausgleichszulagen für Beamte (Rspr.) 255

Schiedsverfahren, Zulässigkeit 199

Schulungsveranstaltungen, Beschlüsseverfahren (Rspr.) 318; Entgeltansprüche, Geltendmachung (Rspr.) 319; Geeignetheit (Rspr.) 127; Kosten (Rspr.) 124

Schwarzes Brett, Aushangsrecht des Betriebsrats 88ff., 93f.

Schwerbehinderte, s. Stichwort Schwerbeschädigte

Schwerbeschädigte, Beschäftigungspflicht 164; Entwicklung des Schwerbeschädigtenrechts 161; Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts 41; finale Ausrichtung des neuen Schwerbehindertengesetzes 164; Kündigungsschutz 166; Werkstätten 167; Zusatzurlaub 167

Seebetriebsrat, Fortbestehen des aktiven Wahlrechts bei Ruhen des Heuerverhältnisses (Rspr.) 392

Seemannsgesetz, Kündigung wegen Flaggenwechsels (Rspr.) 124

Selbstverwaltungsrecht, Gewerkschaften 137

Solidarität, im Arbeitsrecht 284ff.; Begriffsbestimmung 287ff.

Sonderurlaub, Krankheit während S. (Rspr.) 390

Soziale Sicherheit, Recht auf s. S. nach Internationalem Pakt vom 19. 12. 1966 329

Sozialpolitik, neues Schwerbeschädigtengesetz als Beispiel für Umdenken in S. 161; 7. Sozialpolitische Gesprächsrunde 182

Sozialprogramm, europäisches 111, 172ff.

Stabilität, Konzept zur Rückgewinnung der S. 301f.

Stationierungsstreitkräfte, neue Tarifverträge 181

Streik, Statistische Angaben 1973 183, 240; Streikrecht nach Internationalem Pakt vom 19. 12. 1966 329

Streitgehilfe im arbeitsgerichtl. Verfahren (Rspr.) 63

Streitwertrevision (Rspr.) 189, 256

Studenten, Praktikum und PraktTV (Rspr.) 319

Sympathiearbeitskampf Festangestellter zugunsten freier Mitarbeiter 267f.

I

Taktarbeit, humane Gestaltung 155

Tarifautonomie, und Problem der Bezugnahmeklausel 152; als Kernbereich eines Tarifvertragssystems 132, 133f.; als Mittel zur Erreichung der Koalitionszwecke 131f.; als Verfassungssatz eines Arbeitsgesetzbuches 129ff.; Verhältnis zu Eigentumsordnung u. Marktwirtschaft 135

Tarifbindung, dynamische Bezugnahme auf Tarifvertrag 146; einzelvertragliche Bezugnahme auf Tarifvertrag 138ff.; Formen der T. 145

Tariffähigkeit, Voraussetzungen 136

Tarifkonkurrenz, Prinzip der Tarifeinheit 149

Tariföffnungsklauseln, Inhalt und Wirkung 141f., 146

Tarifregister, Eintragungen 240

Tarifvertrag, dynamische Bezugnahme 146; einzelvertragliche Bezugnahme 138ff.; BRTV Bau, Geltungsbereich (Rspr.) 317; Freistellung von Arbeit und T. 27f.; möglicher Inhalt 133; Ordnungsfunktion 148; Tariföffnungsklauseln 141; Tarifverträge für Metall-Industrie in Nordwürttemberg/Nordbaden 153; tarifliches Urlaubsrecht 27ff.

Tarifvorbehalt bei Betriebsvereinbarungen über Kurzarbeit 338ff.

Tätigkeitsübertragung, vorübergehende (Rspr.) 61

Tendenzunternehmen, Einblicksrecht des Betriebsrats in Gehaltslisten (Begr.) 254

Troncsatzung (Rspr.) 190

Trennungsgeld für ausländische Arbeitnehmer (Rspr.) 320

Truckverbot (Rspr.) 192, 248

U

Übergangsgeld, Ausscheiden einer Angestellten wegen Adoption (Rspr.) 252

Überstunden, Mitbestimmung des Betriebsrats 67f.; Vergütung (Rspr.) 126

Umgruppierung, Mitbestimmung des Betriebsrats 77f.

Unternehmerrecht und Forderung nach menschengerechter Arbeit 154

Unfallhaftung bei Probefahrt (Rspr.) 189

Unternehmer, Abgrenzung U.-Arbeitnehmer 257ff.; Bedeutung des freien Unternehmertums für Wirtschaft und Gesellschaft 38; soziale Schutzbedürftigkeit 257ff., 261, 268

Urlaub, Krankheit während Sonderurlaub (Rspr.) 390; und Mitbestimmung (Rspr.) 390; Urlaubsrecht 27f., (Rspr.) 126, 127; U. auf Vorriff (Rspr.) 128; Urlaubsgeld, zusätzliches (Rspr.) 125; Verbesserung der tarifl. Urlaubsregelungen 307; Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte 167

Urteilsverfahren, Abgabe zwischen U. und Beschlüsseverfahren 226ff.; Rspr. 255; Verbindung von Sachen verschiedener Verfahrensarten 221ff., 229

USA, Altersversorgung 115; arbeitsrechtliche Entwicklungen 1973 295f.; gewerkschaftlicher Zusammenschluß der *white-collar*-Gruppen 94f.; Kontroverse DGB-AFL/CIO über Ostpolitik 240; Kritik an Vorschlägen zur Humanisierung der Arbeit 371

V

Verfahrensdauer, statistische Angaben 202

Verfallklausel, V.-Eingruppierung (Rspr.) 190; tarifliche V. (Rspr.) 127

Verjährung, Jahresumsatzprämie (Rspr.) 127

Vermögensbeteiligung, Konzept der Koalitionsparteien 239

Vermögensbildung, vermögenswirksame Leistung (Rspr.) 62

Versäumnisurteil, Berufung gegen zweites V. (Rspr.) 254; Einspruchsfrist 174, 204f.; bei Zweifel an Prozeßfähigkeit (Rspr.) 191; (Rspr.) 128

Versorgungsordnung, betriebliche V. (Rspr.) 126

Völkerrecht, Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale u. kulturelle Rechte 321ff.

Vollstreckungsgegenklage bei Arbeitslohnpräfung 2

W

Wahlanfechtung, Befugnis (Rspr.) 192

Wahlvorstand, Bestellung (Rspr.) 252; Lohnansprüche von W.-mitgliedern (Rspr.) 251

Wegezeit, Berechnung (Rspr.) 125

Wehrdienstzeit, Anrechnung auf Betriebszugehörigkeit (Rspr.) 256

Weihnachtsgeld, Dauer der Betriebsbindung bei W.-sgratifikation (Rspr.) 191; Rückzahlungsvorbehalt (Rspr.) 320

Werkmietwohnung, Einbehaltung der Miete durch AG (Rspr.) 318; Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats (Rspr.) 254

Wettbewerbsrecht, Verhältnis Arbeitsrecht zum W. 261

Wettbewerbsverbote, Recht der W. (Rspr.) 124; Wohnsitzverlegung (Rspr.) 127

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Rspr.) 63, 127, 128

Wochenarbeitszeit, tarifliche 114

Wohnsitz, Gerichtsstandsvereinbarung zum Ersatz für weggefährten W.-Gerichtsstand 211f.

Z

Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte 167

Zusatzversorgung, falsche Auskunft über Z. (Rspr.) 318

Zuständigkeit, Bestimmung des zuständigen Gerichts (Rspr.) 319, 320

Zustellung, Ersatzzustellung an Bedienstete einer jur. Person (Rspr.) 320

Zwischenurteil, Anfechtbarkeit (Rspr.) 320

Recht der Arbeit

Zeitschrift für die Wissenschaft und Praxis des gesamten Arbeitsrechts

begründet im Jahre 1948 von

HANS CARL NIPPERDEY

In Gemeinschaft mit

Walter ARENDT, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn; Dr. Walter AUERBACH, Staatssekretär a. D., Bonn; Dr. Fritz AUFFARTH, Richter am BAG, Kassel; Prof. Dr. Günther BEITZKE, Bonn; Prof. Dr. Kurt H. BIEDENKOPF, Düsseldorf; Prof. Dr. Dr. h. c. Eduard BÖTTICHER, Hamburg; SenPräs. a. D. Prof. Dr. Dr. h. c. Gerhard BOLDT, Kassel; Prof. Dr. Karl BORRMANN, Präs. des LAG Hannover; Prof. Dr. Hans BROX, Bundesverfassungsrichter, Karlsruhe/Münster; Dr. Thomas DIETERICH, Richter am BAG, Kassel; Dr. Wolfgang EICHLER, Köln; Dr. Ernst-Gerhard ERDMANN, Köln; Prof. Dr. Dr. h. c. Erich FECHNER, Tübingen; MinDir. Karl FITTING, Bonn; LAGPräs. a. D. Prof. Dr. Hans GALPERIN, Bremen; Prof. Dr. Franz GAMILLSCHEG, Göttingen; Hans GRAMM, Präs. des LAG, Kiel; Direktor Dr. h. c. Franz GREISS, Köln; Dr. Karl GRÖNINGER, Vorsitzender Richter am BAG, Kassel; Prof. Dr. Peter HANAU, Köln; MinDir. a. D. Prof. Dr. Wilhelm HERSCHEL, Bonn/Köln; Prof. Dr. Marie-Luise HILGER, Vorsitzende Richterin am BAG, Kassel; Prof. Dr. Dr. h. c. Alfred HUECK, München; Prof. Dr. Götz HUECK, München; Prof. Dr. Hellmut Georg ISELE, Frankfurt/M.; Dr. Theodor JUNGBLUTH Präs. des LAG, Düsseldorf; Prof. Dr. Otto KAHN-FREUND, Oxford; Dr. Fritz KASSMANN, Staatsminister a. D., Düsseldorf; Hans KATZER, Bundesminister a. D., MdB, Bonn; Valentin KIRSCHNER, Präs. des LAG, Mainz; Prof. Dr. Manfred LIEB, Köln; Dr. Dr. Günther LÖWISCH, Wiesentheid; Prof. Dr. Manfred LÖWISCH, Freiburg; Prof. Dr. Gerard LYON-CAEN, Paris; Philipp MARZEN, Präs. des OVG Saarbrücken; Prof. Dr. Theo MAYER-MALY, Salzburg; MinRat a. D. Dr. Wilhelm MAUS, Hannover; Oberstadtdirektor Prof. Dr. Heinz MOHNEN, Köln; LAGPräs. a. D. Dr. Herbert MONJAU, Düsseldorf; Dr. Dirk NEUMANN, Richter am BAG, Kassel; Adolf OPPEL, Präs. des LAG, Berlin; MinDir. Dr. H. J. ORDEMANN, Bonn; Prof. Dr. Clemens PLEYER, Köln; Dr. Fritz POELMANN, Vorsitzender Richter am BAG, Kassel; Prof. Dr. Reinhard RICHARDI, Regensburg; Prof. Dr. Bernd RÜTHERS, Konstanz; Prof. Dr. Folke SCHMIDT, Stockholm; Dr. Johannes SCHREGLER, Genf; Prof. Dr. Alfred SÖLNER, Gießen; Prof. Dr. Hermann STUMPF, Vorsitzender Richter am BAG, Kassel; Dr. Werner THOMAS, Richter am BAG, Kassel; RA Dr. Bernhard WIECZOREK, Karlsruhe; Fritz WILLEMS, Köln; Prof. Dr. Wolfgang ZÖLLNER, Tübingen; dem Deutschen Arbeitsgerichtsverband e. V., dem Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln und der Deutschen Sektion der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit

herausgegeben von

DR. GERHARD MÜLLER, Präsident des Bundesarbeitsgerichts, Honorarprofessor an der Universität zu Köln
und DR. HERBERT WIEDEMANN, o. Professor an der Universität zu Köln

27. Jahrgang

Mai/Juni

1974 Heft 3

Mit Beiträgen zum Tarifvertragsrecht

Arbeitsgesetzbuch, Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie*

Von Professor Dr. Peter Badura, München

1. Das Arbeitsgesetzbuch

Das Ziel, ein „Arbeitsgesetzbuch“ zu schaffen, ist eine alte Forderung der Arbeiterbewegung. Weit über Gesichtspunkte gesetzestechnischer Nützlichkeit hinaus drückt diese Forderung das inhaltliche Programm aus, das „Recht auf Arbeit“ und den staatlichen Schutz der Arbeitskraft gegen Ausbeutung und Unterdrückung zur Leitlinie einer umfassenden Kodifikation des Rechts der abhängigen Arbeit zu machen.

Die Weimarer Reichsverfassung setzte die programmatiche Richtlinie „Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht“ in einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem grundrechtlich gefassten Verfassungsauftrag „Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reichs“ (Art. 157 WeimRVerf.). Dieser Auftrag an den Reichsgesetzgeber, das gesamte Arbeitsrecht in einem Gesetzeswerk oder jedenfalls nach einer prinzipiellen Richtschnur zu kodifizieren, blieb unerfüllt.

Nach dem Zusammenbruch haben einige Landesverfassungen,¹⁾ nicht jedoch das Grundgesetz, dieses arbeitspolitische Programm wieder aufgenommen. Das Grundgesetz hat sich aus bekannten Gründen²⁾ für die gestaltenden Aufgaben des Staates im Hinblick auf die wirtschafts- und arbeitsrechtlichen „Lebensordnungen“ mit der Sozialstaatsklausel als allgemeiner Staatszielbestimmung begnügt. Von ihr empfängt – ohne nähere rechtliche Anleitung oder Festlegung – auch das Programm eines Arbeitsgesetzbuches seine Impulse und seine Legitimation.

Das Vorhaben eines Arbeitsgesetzbuches³⁾ beschränkt sich keineswegs auf eine Anpassung des Dienstvertragsrechts an die Bedürfnisse des Arbeitslebens und die schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmer. Das Arbeitsrecht insgesamt – und mit ihm das Recht des Arbeitsverhältnisses – ist wesentlich durch kollektive Erscheinungen und Rechtsbildungen geprägt, in der Betriebsverfassung und einer etwa zukünftig einzuführenden „Unternehmensverfassung“⁴⁾ nicht anders wie im Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht. Eine Schlüsselstellung nehmen die Rechte und Freiheiten der Koalitionen, besonders der Gewerkschaften, ein. Verfassungsrechtlich handelt es sich dabei um die Tragweite der Koalitionsfreiheit.

*) Überarbeitete und durch Anmerkungen ergänzte Fassung eines Vortrages vor der Gesellschaft Hamburger Juristen am 31. 1. 1974.

1) Beispielsweise Art. 50 Abs. 1 BremVerf.: „Für alle Personen in Betrieben und Behörden ist ein neues soziales Arbeitsrecht zu schaffen.“

2) Eine entsprechende Untersuchung der Entstehungsgeschichte des GG bei W. Weber, Die verfassungsrechtlichen Grenzen sozialstaatlicher Forderungen, Staat 1965, S. 409; ders., Spannungen und Kräfte im westdeutschen Verfassungssystem, 3. Aufl., 1970, S. 249, 251ff.

3) Ein dezidierter Standpunkt dazu bei Th. Ramm, Arbeitsgesetzbuch und politische Entscheidung, ZRP 1972, S. 13.

4) O. Kunze, Gesellschaftsrecht, Unternehmensverfassungsrecht und das öffentliche Interesse in der Unternehmensverfassung, in: Rössling/Grüters, Macht oder Ohnmacht des Eigentums, 1959, S. 215; ders., Mitbestimmung in der Wirtschaft und Eigentumsordnung, RdA 1972, S. 257; R. Wiethölter, Unternehmensverfassungsrecht, Jb 7, 1966/67, S. 162; K. H. Biedenkopf, Auswirkungen der Unternehmensverfassung auf die Grenzen der Tarifautonomie, in: Festgabe für Heinrich Kronstein, 1967, S. 79.

Dem Wortlaut nach ein individuelles Freiheitsrecht, ist die Koalitionsfreiheit tatsächlich ein struktureller Grundsatz der Wirtschaftsordnung und des Arbeitsrechts. Die in ihr auch angelegte syndikalistische Tendenz wird bei einem Erfolg der Bestrebungen für erweiterte unternehmerische Mitbestimmung, „Unternehmensverfassung“ und überbetrieblich organisierte Vermögensbildung kraft Gesetzes oder Tarifvertrags auch als Element der politischen Verfassung unübersehbar werden.

Für das Arbeitsgesetzbuch ist die Koalitionsfreiheit nicht nur ein inhaltlich zu berücksichtigender Verfassungssatz. Da in den Schutzbereich der Koalitionsfreiheit auch die Tarifautonomie fällt, definiert dieses Grundrecht zugleich das Ausmaß der dem Gesetzgeber verfassungsrechtlich zugestandenen Regelungsmöglichkeiten, also das Regelungsprogramm eines Arbeitsgesetzbuches. Denn die der Tarifautonomie unterliegenden Materien sind der Regelung durch das staatliche Gesetz nur beschränkt zugänglich.

Die Formulierung der Koalitionsfreiheit im Grundgesetz folgt dem Vorbild der Weimarer Reichsverfassung. Deren einschlägige Bestimmungen im Abschnitt „Das Wirtschaftsleben“ knüpfen wiederum an an den Aufruf des Rats der Volksbeauftragten an das deutsche Volk vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1303) und an die Vereinbarung der großen Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften über die Gründung der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands vom 15. November 1918, der der Rat der Volksbeauftragten normative Geltung verlieh (RAnz. vom 18. 11. 1918, Nr. 273).

Art. 159 WeimRVerf.

Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken und zu behindern suchen, sind rechtswidrig.

Art. 165 Abs. 1 WeimRVerf.

Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt und in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

Ein Antrag im Verfassungsausschuß der Weimarer Nationalversammlung, statt „Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ kurz „Koalitionsfreiheit“ zu setzen, wurde abgelehnt, weil nicht der Schein erweckt werden sollte, als wäre damit auch „Streikfreiheit“ garantiert.⁵⁾ Das hängt damit zusammen, daß Art. 159 nicht zu den Grundrechten gehörte, die durch Maßnahmen der Diktaturgewalt des Reichspräsidenten ganz oder zum Teil außer Kraft gesetzt werden konnten. Dementsprechend konnte der Reichspräsident gemäß Art. 48 Abs. 2 WeimRVerf. in Arbeitskämpfen eingreifen.

Die Formel „Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ wurde gewählt, um eine enge Auslegung zu verhindern. Sie stellt also – und das gilt auch für Art. 9 Abs. 3 GG – eine nicht in ihre Teile auflösbare Klausel dar. Die Kraft der Koalitionsfreiheit bestehende Freiheit und Autonomie ist folglich in Richtung arbeits- und sozialpolitischer Ziele weit geöffnet, begründet aber nicht ein selbständiges wirtschaftspolitisches Mandat der Koalitionen.

Nur beiläufig sei bemerkt, daß die den *Stinnes-Legien-Pakt* vom 15. November 1918 in den Rang des Verfassungsrechts erhebende Garantie der Koalitionen und des Tarifvertragsystems in Art. 165 Abs. 1 WeimRVerf., die heute in die Koalitionsfreiheit eingeschlossen ist, die komplizierte Konstruktion des wirtschaftlichen Rätesystems in Art. 165 Abs. 2–6 WeimRVerf. von vornherein zu einem Schattendasein ver-

urteilte.⁶⁾ Dieser Punkt ist auch heute noch von Interesse. Die Tarifautonomie in der Hand freier Koalitionen kann nicht zugleich mit einem wirtschaftlichen Rätesystem – ganz zu schweigen von einem politischen Rätesystem – bestehen.

2. Die *Arbeitsgesetzbuchkommission*

a) Die Sachverständigenkommission für ein Arbeitsgesetzbuch ist im Jahre 1970 durch Beschuß der Bundesregierung eingesetzt worden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat ihre einzelnen Mitglieder berufen. Mit dem Vorsitzenden, Herrn Ministerialdirektor a.D. Professor Dr. Herschel, gehören der Kommission 23 Mitglieder an, darunter Vertreter der Arbeitgeber-Koalitionen, Vertreter der Gewerkschaften, Vertreter der Landesarbeitsministerien, Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit und Professoren, besonders des Arbeitsrechts. Das Bundesarbeitsministerium, das keine Vertreter in die Kommission entsandt hat, unterstützt die Arbeit der Kommission.

Bei der konstituierenden Sitzung der Kommission am 3. November 1970 hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu dem hier besonders interessierenden Problem der Tarifautonomie folgendes ausgeführt:

„Sehr gründlichen Nachdenken wird auch die Frage bedürfen, wie sich die umfassende Kodifizierung des Arbeitsrechts aus der Sicht der Tarifautonomie darstellt. Dazu werden allgemeine Leitlinien entwickelt werden müssen, da jede arbeitsrechtliche Gesetzgebung zu praktischen Einengungen der Tarifautonomie führen kann. Sie sind, hoffe ich, mit mir einer Meinung, daß ein Arbeitsgesetzbuch nicht die Weiterentwicklung des Arbeitsrechts durch die Tarifvertragsparteien ausschließen darf.“

b) Zum Kodifikationsbereich eines Arbeitsgesetzbuches gehören drei Hauptkomplexe:

- (1) Das Individualarbeitsrecht: Arbeitsvertrags- und Arbeitsverhältnisrecht;
- (2) das kollektive Arbeitsrecht;
- (3) allgemeine Bestimmungen und Grundsätze sowie „arbeitsrechtliche Grundrechte“, wie u. a. Recht auf Arbeit, freie Wahl des Arbeitsplatzes, Recht auf einen Arbeitsplatz, Recht am Arbeitsplatz, allgemeines Persönlichkeitsrecht und Schutz der Arbeitskraft, Gleichheit, Gleichberechtigung und Gleichbehandlung.⁷⁾

Die Materien des kollektiven Arbeitsrechts werden sich wie folgt umschreiben lassen:

- (1) Bildung, Organisation, Aufgaben und Rechte der überbetrieblichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer = Recht der Koalitionen (Problem eines „Koalitionsgezes“);
- (2) Vereinbarungen und Kämpfe der Koalitionen zur Gestaltung und Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen = Recht des Tarifvertrages, des Arbeitskampfes und der Schlichtung;
- (3) Betriebliche Zusammenschlüsse der Arbeitnehmer in Belegschaften und Organisation der Unternehmen und Betriebe im Hinblick auf die Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Koalitionen an betrieblichen und unternehmerischen Entscheidungen und am Unternehmensertrag
= Recht der Betriebsverfassung, Recht der Mitbestimmung und Recht der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand.

Besonders in dem dritten der genannten Bereiche des kollektiven Arbeitsrechts zeigen sich Überschneidungen mit dem Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht. Für alle Materien des kollektiven Arbeitsrechts, aber auch für die arbeitsrechtlichen Grundrechte, hat die Koalitionsfreiheit eine tragende Bedeutung.

5) Vgl. H. Potthoff, *Die Einwirkung der Reichsverfassung auf das Arbeitsrecht*, in: Th. Ramm (Hrsg.), *Arbeitsrecht und Politik*, 1966, S. 1, 28ff.

6) O. Kahn-Freund, *Der Funktionswandel des Arbeitsrechts*, in: Th. Ramm a.O. S. 211, 217ff.; E. Fräinkel, *Rätemythus und soziale Selbstbestimmung*, in: *Gedenkschrift für Max Imboden*, 1972, S. 95, 105ff.

7) P. Badura, *Grundfreiheiten der Arbeit. Zur Frage einer Kodifikation „sozialer Grundrechte“*, in: *Festschrift für Friedrich Berber*, 1973, S. 11.

c) Die Arbeitsgesetzbuchkommission hat sich in ihrer bisherigen Tätigkeit damit befaßt, die Grundlinien des kodifikatorischen Vorhabens abzustecken, das Verhältnis von Gesetz und Tarifautonomie zu bestimmen und – zunächst – auf der Grundlage eines Entwurfs des Arbeitsministeriums eine zusammenfassende Regelung des Rechts des Arbeitsverhältnisses mit vorzubereiten. Es ist die Absicht des Ministeriums, den Gesetzentwurf über das Arbeitsverhältnisrecht so rechtzeitig fertigzustellen, daß er noch in dieser Legislaturperiode von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedet werden kann.⁸⁾

Neben der kontinuierlichen Behandlung der Probleme eines Arbeitsgesetzbuches hat die Kommission Stellungnahmen zu arbeitsrechtlichen Gesetzgebungsprojekten verabschiedet, so zu einem Zweiten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz und zu dem Vorschlag einer Verordnung des Rates der EWG über das auf Arbeitsverhältnisse innerhalb der Gemeinschaft anzuwendende Konfliktrecht.

3. Die Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG)

a) Die Koalitionsfreiheit ist ein Grundrecht verbunden mit einer Einrichtungsgarantie. Als Grundrecht begründet sie Rechte und Freiheiten der einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie sonstiger Berufstätiger – individuelles Freiheitsrecht – und der Koalitionen – kollektive Gewährleistung –. Die kollektive Gewährleistung schützt Status, Bestand und Betätigung der Koalitionen. Die Einrichtungsgarantie erfaßt die rechtliche Grundstruktur des Systems der kollektiven Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen.

Die Koalitionsfreiheit umfaßt auch die Gewährleistung der Tarifautonomie im System des kollektiven Arbeitsrechts. Die Tarifautonomie beruht auf der prinzipiellen Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit im Rahmen einer kollektiven Kampf- und Ausgleichsordnung der grundsätzlichen „sozialen Selbstbestimmung“.⁹⁾ Die Festlegung der Tarifautonomie und die Gewährleistung der tragenden Grundsätze und Einrichtungen des kollektiven Arbeitsrechts über das Tarifvertragssystem, den Arbeitskampf und die Betriebsverfassung sind eine die gesetzgeberische Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen beschränkende Ordnungseinscheidung der Wirtschaftsverfassung.

Die im Wege der Auslegung gewonnene Differenzierung der Koalitionsfreiheit in ein individuelles Freiheitsrecht, eine kollektive Gewährleistung und eine Einrichtungsgarantie, die als Richtlinie und Schranke für die wirtschafts- und arbeitspolitische Gesetzgebung wirksam ist, darf nicht zu gegeneinander isolierten Rechten und Grundsätzen fortgetrieben werden. Die in der Koalitionsfreiheit gegebene Einheitlichkeit des Regelungszusammenhangs und seines Grundgedankens ist stets festzuhalten.

b) Dem einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gibt die Koalitionsfreiheit das Recht, sich an der Gründung einer Koalition zu beteiligen oder einer bestehenden Koalition beizutreten oder ihr fernzubleiben, und das Recht, an der verfassungsrechtlich geschützten Tätigkeit der Koalition teilzunehmen. Von diesen beiden Bestandteilen der individuellen Koalitionsfreiheit ist nur der erste, die arbeitsrechtliche Vereinigungsfreiheit, rein als Schutz einer individuellen Rechtsposition zu verstehen: Das Recht, sich frei für oder gegen die Beteiligung an der Gründung einer Koalition zu entscheiden, und das Recht, frei zwischen konkurrierenden Koalitionen zu wählen. Darin liegt zugleich der verfassungsrechtliche Grundsatz, daß die Gründung von Koalitionen frei ist. Der zweite Bestandteil, die Gewährleistung der Teilnahme an der spezifischen Tätigkeit der Koalition, ist auf die Existenz und Tätigkeit der Koalition bezogen und in der

rechtlichen Beurteilung von der kollektiven Gewährleistung der Koalition und ihrer koalitionsmäßigen Tätigkeit nicht trennbar.

c) Als kollektive Gewährleistung schützt die Koalitionsfreiheit den Bestand und die Betätigung der Koalitionen. Die Bestandsgarantie sichert die Existenz der Koalitionen, ihre organisatorische Autonomie und ihr Recht, sich um die Erhaltung und Vermehrung des Mitgliederbestandes zu bemühen. Die Betätigungsgarantie schützt die „koalitionsgemäß“ Tätigkeit, d. h. alle Tätigkeiten, die der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen dienen, darunter den Abschluß von Tarifverträgen, den Arbeitskampf und die Beteiligung an der Betriebsverfassung, der Personalvertretung und der unternehmerischen Mitbestimmung.

Die Tarifautonomie ist das ausschlaggebende Mittel zur Erreichung der Koalitionszwecke, in ihr erschöpft sich jedoch das Recht der Koalitionen auf koalitionsgemäß Tätigkeit nicht.

„Die Koalitionsfreiheit umfaßt die Bildung, die Betätigung und die Entwicklung der Koalitionen in ihrer Mannigfaltigkeit und überläßt ihnen grundsätzlich die Wahl der Mittel, die sie zur Erreichung ihres Zwecks für geeignet halten; dem freien Spiel der Kräfte bleibt es überlassen, ob sie mit den gewählten Mitteln den erstrebten Erfolg erreichen“.¹⁰⁾

Ein weiteres wesentliches Feld vornehmlich der gewerkschaftlichen Koalitionstätigkeit ist die Betriebsverfassung.¹¹⁾ Das BetrVG 1972 hat die Präsenz der Gewerkschaften im Betrieb rechtlich verdichtet.

Die „im Betrieb vertretenen Gewerkschaften“ verfügen über beträchtliche selbständige Initiativ- und Mitwirkungsrechte. Nach der Grundnorm des § 2 Abs. 1 BetrVG arbeiten Arbeitgeber und Betriebsrat unter Beachtung der geltenden Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebs zusammen. Die Gewerkschaften besitzen ein eigenes betriebsverfassungsrechtliches Zugangsrecht zum Betrieb (§ 2 Abs. 2 BetrVG).¹²⁾ Ihnen sind selbständige Vorschlags- und Antragsrechte zugewiesen: Betriebsratswahl im betriebsratslosen Betrieb (§ 14 Abs. 7); Bestellung des Wahlvorstandes (§§ 16 Abs. 2 S. 1, 17 Abs. 3); Vorbereitung und Durchführung der Wahl (§ 18); Wahlanfechtung (§ 19 Abs. 2);¹³⁾ grobe Verletzung gesetzlicher Pflichten durch den Betriebsrat oder ein Betriebsratsmitglied (§§ 23 Abs. 1, 48, 56); Erzwingung von Betriebsversammlungen (§ 43). Sie können für die Betriebsratswahl im betriebsratslosen Betrieb zur Betriebsversammlung einladen und Vorschläge für die Zusammensetzung des Wahlvorstandes machen (§ 17 Abs. 2). Sie haben das Recht, an Betriebsversammlungen (§ 46) und, auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder der Mehrheit einer Gruppe des Betriebsrats, an Sitzungen des Betriebsrats beratend teilzunehmen (§§ 31, 34 Abs. 2). Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber, insbes. die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, werden durch das BetrVG nicht berührt (§ 2 Abs. 3). Arbeitnehmer, die im Rahmen des BetrVG Aufgaben übernehmen, werden hierdurch in der Betätigung für ihre Gewerkschaft auch im Betrieb nicht beschränkt (§ 74 Abs. 3).

Die Beteiligung der Gewerkschaften an der Betriebsverfassung fällt im Grundsatz in den Schutzbereich der Koalitionsfreiheit. „Die Gewerkschaft als die Interessenvertretung der Arbeitnehmer kann nicht von den Bereichen ferngehalten werden, in denen sich letztlich das Schicksal der arbeitenden Menschen entscheidet: im Unternehmen und Be-

8) Sozialbericht 1973, Tzn. 7 bis 9.

9) H. Sinzheimer, Ein Arbeitstarifgesetz – Die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht, 1916.

10) BVerfGE 18, S. 18, 32.

11) H. Buchner, Reform des Betriebsverfassungsrechts, AG 1971, Nr. 5/6; F. Becker/D. Leimert, Die Stellung der Gewerkschaften nach dem neuen Betriebsverfassungsgesetz, BiSozStArbR 1972, S. 37; H. Galperin, Die Stellung der Gewerkschaften im Betrieb, BB 1972, S. 272; G. Müller, Zur Stellung der Verbände im neuen Betriebsverfassungsrecht, ZfA 3, 1972, S. 213; R. Richardi, Betriebsratsamt und Gewerkschaft, RdA 1972, S. 8.

12) BAG Beschl. v. 26. 6. 1973 EzA § 2, 5.

13) BAG Beschl. v. 16. 2. 1973 EzA § 19, 1.

trieb“.¹⁴⁾ Eine andere Frage ist es, in welchem Umfang das Gesetz eigene Rechte der Gewerkschaften im Rahmen der Betriebsverfassung von Verfassungs wegen einräumen muß und auf welche Grenzen derartige Rechte im Hinblick auf Interessen der Allgemeinheit und Rechte Dritter, besonders des Arbeitgebers und der einzelnen Belegschaftsangehörigen, stoßen.

Als Formel für die Abwägung und Ausgleichung des kollektiven Betätigungsrechts der Koalitionen mit anderen Rechtseinrichtungen und Rechten dient dem Bundesverfassungsgericht der Gesichtspunkt, daß ein „Kernbereich“ des Grundrechts stets erhalten bleiben müsse. Danach sind z. B. Inhalt und Grenzen des Rechts der Gewerkschaften, vor Personalratswahlen zu werben, bestimmt worden.¹⁵⁾

„Es ist Sache des Gesetzgebers und fällt in den Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit, die Tragweite der Koalitionsfreiheit dadurch zu bestimmen, daß er die Befugnisse der Koalitionen im einzelnen ausgestaltet und näher regelt. Dabei kann er den besonderen Erfordernissen des jeweils zu regelnden Sachbereichs Rechnung tragen. Dem Betätigungsrecht der Koalitionen dürfen aber nur solche Schranken gezogen werden, die zum Schutz anderer Rechtsgüter von der Sache geboten sind (BVerfGE 19, S. 303/322). Regelungen, die nicht in dieser Weise gerechtfertigt sind, tasten den durch Art. 9 Abs. 3 geschützten Kernbereich der Koalitionsbetätigung an.“¹⁶⁾

Dementsprechend kann eine Werbetätigkeit der Gewerkschaft durch gewerkschaftlich organisierte Personalratsmitglieder während der Dienstzeit und in der Dienststelle gesetzlich untersagt werden, um den Besonderheiten des Amtes der Personalratsmitglieder Rechnung zu tragen, vor allem um deren Neutralität zu wahren.¹⁷⁾ Ebenso ist die gewerkschaftliche Information und Werbung im Betrieb nicht unbegrenzt eröffnet; der Betriebsinhaber darf es einer Gewerkschaft jedoch nicht untersagen, im Betrieb durch der Gewerkschaft angehörende Belegschaftsmitglieder Werbe- und Informationsmaterial mit spezifisch koalitionsgemäßem Inhalt außerhalb der Arbeitszeit und während der Pausen verteilen zu lassen.¹⁸⁾

Die Kollisionsformel vom „Kernbereich“ der Koalitionsfreiheit bezieht sich auf die für die gesetzlichen Grundrechteinschränkungen überhaupt maßstäblichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der willkürfreien Sachgerechtigkeit.

d) Mit dem Grundrecht der Koalitionsfreiheit ist „zugleich die Institution eines gesetzlich geregelten und geschützten Tarifvertragssystems verfassungsrechtlich gewährleistet“, dessen Partner frei gebildete und autonom handelnde Koalitionen sein müssen.¹⁹⁾ Die Auslegungsfigur der Einrichtungsgarantie hebt ein die subjektiv berechtigende Wirkung des Grundrechts überschreitendes objektives Moment hervor, ein objektives Prinzip des öffentlichen Interesses oder des Gemeinwohls im Hinblick auf den betroffenen Sozialbereich. Dieses objektive Prinzip verkörpert die verfassungsrechtliche Funktion, den Zweck des Grundrechts, der den daraus ableitbaren Rechten und Freiheiten zugrundeliegt und der den Gesetzgeber direktiv bindet, wenn er die grundrechtliche Freiheit ausgestaltet und begrenzt. Die in der Einrichtungsgarantie hervorgehobene Gewährleistungsfunktion des Grundrechts ist ein spezifisches Leitmaß der vom Gesetzgeber zu wahren willkürfreien Sachgerechtigkeit.

Die Argumentationsfiguren der Einrichtungsgarantie und des Kernbereichs der Koalitionsfreiheit sind nicht identisch, stehen aber in einem Zusammenhang. Der Kernbereich der Koalitionsfreiheit, der durch eine unverhältnismäßige oder sachwidrige Regelung verletzt werden würde, ist der Wesensgehalt des Grundrechts (Art. 19 Abs. 2 GG), bezogen auf den objektiven Sinn des Grundrechts als Einrichtungsgarantie.

„Art. 9 Abs. 3 GG gewährleistet mit der Koalitionsfreiheit auch die sog. Tarifautonomie und damit den Kernbereich eines Tarifvertragssystems, weil sonst die Koalitionen ihre Funktion, in dem

von der staatlichen Rechtsetzung freigelassenen Raum das Arbeitsleben im einzelnen durch Tarifverträge zu ordnen, nicht sinnvoll erfüllen könnten (BVerfGE 4, 96/108; 18, 18/28)“.²⁰⁾

e) Für die Abmessung des von der Koalitionsfreiheit gesicherten Schutzbereichs ist wesentlich, daß dieses Grundrecht ein „soziales Grundrecht“ ist, das die Mitwirkung des Einzelnen und die Teilnahme der Koalitionen an der auch im öffentlichen Interesse gewährleisteten „sozialen Selbstverwaltung“²¹⁾ im Bereich der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen garantiert. Die Koalitionsfreiheit bezieht in erster Linie die verfassungsrechtliche Anerkennung und Gewährleistung des Interesses der Arbeitnehmer an einer kollektiven, koalitionsmäßigen Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen. Das Regelungsprogramm des Grundrechts geht über den einseitigen Schutz des Arbeitnehmerinteresses hinaus, indem es das im Gegenzug entstandene Interesse auch der Arbeitgeber an einer kollektiven Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen und damit überhaupt das kollektivrechtliche System der verbandsmäßigen Ausgleichung und Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in die Gewährleistung einbezieht.²²⁾

Anders als die klassische Vereinigungsfreiheit will die Koalitionsfreiheit nicht hauptsächlich das individuelle Interesse an der Assoziation zu bestimmten Zwecken schützen. Sie will vielmehr die Angewiesenheit des einzelnen Arbeitnehmers auf koalitionsweise Geltendmachung und Wahrung seiner Interessen im Hinblick auf die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen angesichts einer privatwirtschaftlichen Gestaltung der Produktionsverhältnisse verfassungsrechtlich sicherstellen. Die Koalitionsfreiheit hat somit einen sozialen Schutzzweck, dessen Garantie vor allem in der Sicherung gerade der kollektiven Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen liegt. Dies bringt die Koalitionsfreiheit in einen Zusammenhang mit dem Verfassungsprinzip des sozialen Rechtsstaats, mit der sozialstaatlichen Verpflichtung zur Beschaffung und Erhaltung der Arbeitsplätze und allgemein mit dem ordnungs- und gesellschaftspolitischen Problem der privatwirtschaftlichen Aneignung des Arbeitsprodukts durch den Produktionsmitteleigentümer und der nur mittelbaren Beteiligung des Arbeitnehmers an dem Arbeitsprodukt durch Lohn und ggf. Ertragsbeteiligung. In diesen Umständen ist es begründet, Koalitionsfreiheit und kollektives Arbeitsrecht als Ausdruck einer sozialen Selbstverwaltung zu verstehen. Es sei hinzugefügt, daß die unternehmerische Mitbestimmung, die als paritätische Mitbestimmung das betroffene Eigentum vor allem durch die Trennung der unternehmerischen Funktion vom privaten Eigentum inhaltlich umgestaltet, die soziale Selbstverwaltung des Arbeitslebens auf die Nutzung des produktiven Wirtschaftseigentums erstreckt.

14) Apel/Kunze/Spiker, *Stellungnahme zur Mitbestimmung*, in: Bericht „Mitbestimmung im Unternehmen“, BT-Drucks. VI/334, S. 163, Tz. 32.

15) BVerfGE 19, S. 303, – Dazu Söllner, JZ 1966, S. 404; Zöllner, SAE 1966, S. 157.

16) BVerfGE 28, S. 295, 306.

17) BVerfGE 28, S. 295.

18) BAG AP Nr. 10 zu Art. 9 GG; B. Rüthers, *Das Recht der Gewerkschaften auf Information und Mitgliederwerbung im Betrieb*, RdA 1968, S. 161; ders., *Gewerkschaftliche Mitgliederwerbung im Betrieb und in der Dienststelle*, JuS 1970, S. 607; W. Zöllner, *Die Rspr. des BVerfGs zu Art. 9 Abs. 3 GG*, AöR 98, 1973, S. 71, 83, 84f.

19) BVerfGE 4, S. 96, 106, 108.

20) BVerfGE 20, S. 312, 317.

21) A. Söllner, *Arbeitsrecht*, 3. Aufl., 1973, S. 43ff.; B. Rüthers, *Streik und Verfassung*, 1960, S. 37ff.

22) G. Erdmann jr., *Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie aus der Sicht der Arbeitgeberverbände*, in: H. Duvernell (Hrsg.), *Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie als Probleme der modernen Demokratie*, 1968, S. 93; O. Kunze, *Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie aus der Sicht der Gewerkschaften*, ebd. S. 101.

4. Die Tarifautonomie

a) Tarifautonomie ist die rechtliche Möglichkeit, die einzelnen Arbeitsbedingungen durch Vereinbarung mit dem sozialen Gegenspieler zu regeln.²³⁾ Die in der Tarifautonomie einbegriffene Vertragsfreiheit und Regelungsgewalt und der durch sie eröffnete Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil des durch die Koalitionsfreiheit gewährleisteten Betätigungsrechts der Koalitionen.²⁴⁾ Die Tarifautonomie und die mit ihr verbundene Arbeitskampffreiheit sind das tragende Element der den Koalitionen überlassenen sozialen Selbstverwaltung. Da sie durch frei gebildete und privatrechtlich organisierte Vereinigungen wahrgenommen wird, wären Parallelen zur Autonomie der kommunalen Gebietskörperschaften nicht angemessen. Die These andererseits, daß die Tarifautonomie ein besonderer Fall der Privatautonomie sei,²⁵⁾ vernachlässigt den kollektiven Charakter und die normative Wirkung des Tarifvertrages zu sehr, um verfassungsrechtlich hinreichend aufschlußreich zu sein.

b) Der Tarifvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien und enthält Rechtsnormen, die den Inhalt, den Abschluß und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche²⁶⁾ Fragen ordnen können; Tarifvertragsparteien sind Gewerkschaften, einzelne Arbeitgeber und Vereinigungen von Arbeitgebern (§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 TVG). Das Tarifvertragsgesetz regelt Zustandekommen, Inhalt und Wirkungen von Tarifverträgen.²⁷⁾

Abgesehen von tariflichen Normen über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen, die alle tarifgebundenen Betriebe erfassen, gelten die Tarifnormen zwar nur für die Koalitionsmitglieder. Praktisch bestimmen die Tarifnormen jedoch die Arbeitsbedingungen der betroffenen Branchen insgesamt. Darüber hinaus beeinflussen im öffentlichen Dienst die Tarifabschlüsse für Angestellte und Arbeiter auch die Entscheidungen des Gesetzgebers über die Beamtenbesoldung. Ungleicht des Organisationsgrades der Gewerkschaften und ungeachtet der rechtlichen Beschränkung der Tarifwirkungen auf die tarifgebundenen Koalitionsmitglieder besitzen die Tarifverträge eine Leitfunktion für die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen schlechthin.²⁸⁾

Was möglicher Inhalt von Tarifverträgen sein kann, ist durch die gegenständliche Angabe des Tarifvertragsgesetzes nur schwach vorgezeichnet: Inhalt, Abschluß und Beendigung von Arbeitsverhältnissen; betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen. Zur näheren Bestimmung dient die funktionelle Orientierung der Koalitionsfreiheit: Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen. Die Tarifpraxis zeigt, welche Reichweite die durch diese weitgespannte Klausel angeleitete Regelungsmacht der Koalitionen in Mantel-, Lohnrahmen- und Lohntarifverträgen gewinnt und gewinnen kann. Über die Festlegung der Lohnhöhe hinaus legen die Tarifverträge die wesentlichen generalisierbaren Teile der Vertragsfreiheit des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers und des Direktionsrechts des Arbeitgebers fest; siehe die Tarifnormen über Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses, Arbeitszeit, Urlaub, Arbeitsverhinderung und Arbeitsausfall, Krankheit und Kuren, Art und Weise der Lohnzahlung, Entlohnungsgrundsätze und Entlohnungsmethoden (bes. für Akkord- und Prämienlohn), Organisation der Fließbandarbeit, Rationalisierungsschutz, Wettbewerbsverbote, Beschränkung der Haftung des Arbeitnehmers, Alterssicherung. Mit Abreden über eine Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand durch Ertragsbeteiligung dringt der Tarifvertrag auf das Feld der allgemeinen Eigentums- und Verteilungsordnung vor.²⁹⁾ Die ordnungspolitischen Bedingungen dieses Vorgangs und die Wahrung der

Verteilungsgerechtigkeit dürfen dadurch dem gesetzgebenden Parlament nicht entzogen werden.

c) Nach geltendem Recht hat der Tarifvertrag die Regelung von „Arbeitsverhältnissen“ zum Gegenstand. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heimarbeitsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (BT-Drucks. 7/1975) sieht in Gestalt eines § 12a TVG (Art. II § 1 des Entwurfs) eine zunächst schmal erscheinende Erweiterung der tariflichen Regelungsmöglichkeit und damit der Aktionsvollmacht der Koalitionen vor:

§ 12a. Arbeitnehmerähnliche Personen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend

1. für Personen, die wirtschaftlich abhängig und vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig sind (arbeitnehmerähnliche Personen), wenn sie aufgrund von Dienst- oder Werkverträgen für andere Personen tätig sind, die geschuldeten Leistungen persönlich und im wesentlichen ohne Mitarbeit von Arbeitnehmern erbringen und
 - a) überwiegend für eine Person tätig sind und wenn vergleichbare Tätigkeiten durch Tarifverträge für Arbeitnehmer geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, oder
 - b) ihnen von einer Person im Durchschnitt mehr als die Hälfte des Entgelts zusteht, das ihnen für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht;
 - ...
2. für die in Nr. 1 genannten Personen, für die die arbeitnehmerähnlichen Personen tätig sind, sowie für die zwischen ihnen und den arbeitnehmerähnlichen Personen durch Dienst- oder Werkverträge begründeten Rechtsverhältnisse.
- ...

Dem Prinzip nach handelt es sich bei dieser Regelung, die in § 17 Abs. 1 HAG ein gewisses Muster hat, um die Einbeziehung von Gruppen, die nicht persönlich, aber in einer bestimmten Weise wirtschaftlich abhängig sind, in die Tarifautonomie. Dabei ist hauptsächlich an die freien Mitarbeiter der Rundfunk- und Fernsehanstalten, die freien Journalisten an Tageszeitungen und Zeitschriften und an Schriftsteller und Künstler – nicht an die ausdrücklich ausgenommenen Handelsvertreter – gedacht.

23) BVerfGE 18, S. 18, 19.

24) BVerfGE 4, S. 96; 20, S. 312.

25) R. Richardi, Grundprobleme der kollektiven Koalitionsfreiheit, ZFA 1, 1970, S. 85; ders., Betriebsverfassung und Privatautonomie, 1973, S. 8. – Die Legitimation der Tarifautonomie beruht zwar auch auf einem „individualrechtlichen Unterwerfungsakt“, daneben aber auf dem Prinzip der notwendig kollektiven Interessenwahrung und der staatlichen Zuerkennung normativer Wirkungen. Die Deutung, daß für Status und Funktion der Koalitionen in der öffentlichen Ordnung „das liberale Formprinzip in seiner gesellschaftsverfassenden Dimension“ gelte, meint „liberal“ in einem äußerlichen Sinn. Historisch-konkret verfehlt der Liberalismus einen individualistischen Standpunkt; dieser aber ist gerade nicht der verfassungspolitische Grund der Koalitionsfreiheit als einer kollektiven Gewährleistung.

26) Die Tarifautonomie geht den betriebsverfassungsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten vor (§§ 2 Abs. 1, 77 Abs. 3, 87 BetrVG). Nach Maßgabe des § 3 BetrVG kann von den zwingenden Organisationsvorschriften des Gesetzes durch Tarifvertrag abgewichen werden.

27) Materialien zur Entstehung des Tarifvertragsgesetzes vom 9. 4. 1949, ZFA 4, 1973, S. 129; W. Herschel, Zur Entstehung des Tarifvertragsgesetzes, ebd. S. 183.

28) Vgl. dazu H. Wiedemann, Die deutschen Gewerkschaften – Mitgliederverband oder Berufsorgan? RdA 1969, S. 321.

29) Die Vermögensbildung ist ein rechtlich möglicher Gegenstand von Tarifverträgen. In dem Ausschluß der Vereinbarung vermögenswirksamer Leistungen durch Tarifvertrag im 1. VermBG ist daher eine Verletzung des Art. 9 Abs. 3 GG gesehen worden: W. Weber, Unzulässige Einschränkungen der Tariffreiheit. Dargestellt am Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer, BB 1964, S. 764; W. Herschel, Die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand nach Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung, Arbeitsrecht der Gegenwart 8, 1971, S. 23. Anders: K. Adomeit, Vermögensbildungsgesetz und Koalitionsfreiheit (Tarifvertrag), RdA 1964, S. 309; K. Pöhlchröder, Vermögensbildung durch Tarifvertrag und Gesetz, 1966. Das 2. VermBG hat die Vermögensbildung dem Tarifvertrag geöffnet (K. H. Biedenkopf, Das Zweite Vermögensbildungsgesetz, RdA 1965, S. 241; G. Schelp, Vermögenswirksame Leistungen aufgrund von Tarifverträgen, DB 1965, S. 1094; U. Scheuner, Die Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer und das Verfassungsrecht, BABI 1965, S. 666). Die dagegen erhobenen verfassungsrechtlichen Einwände (E. Forsthoff, Der Entwurf eines Zweiten Vermögensbildungsgesetzes, BB 1965, S. 381) haben keinen Beifall gefunden.

Die vorgesehene Novelle zum TVG zeigt, daß der dem Tarifvertrag immanente Schutzgedanke und dementsprechend die Protektion durch die Gewerkschaften über den herkömmlichen Kreis der „abhängigen Arbeit“ hinaus vorzudringen beginnt. Außerdem wird in der gegenständlichen Erweiterung des Tarifvertrages sichtbar, daß die Bedeutung des Tarifvertrages als Instrument zur gesamtwirtschaftlichen Datensetzung zunimmt, und zwar über das geläufige Lohnproblem hinaus.³⁰⁾

d) Vor diesem Hintergrund, vor allem bei Betrachtung der sich fortentwickelnden Ordnungsfunktion der Tarifautonomie, wird die Fragestellung deutlicher, die der Abgrenzung und Zuordnung von Gesetz und Tarifautonomie nachgeht.³¹⁾ Der übliche Blickwinkel, ob und inwieweit das Gesetz in das Grundrecht „eingreifen“ darf, ob und inwieweit das Gesetz Inhalt und Schranken der Tarifautonomie bestimmen darf, erfaßt nur einen Ausschnitt der Frage. Ihm läßt sich noch am ehesten das Problem der „Ausgestaltung der Tarifautonomie“³²⁾ dadurch, daß „ein Tarifvertragssystem im Sinne des modernen Arbeitsrechts staatlicherseits ... bereitzustellen ist“³³⁾ zuordnen, wodurch der Gesetzgeber die notwendigen Voraussetzungen für die Ausübung des Grundrechts schafft. Die verfassungsrechtliche Beurteilung muß einen weiteren Horizont vor Augen haben. Es geht um die die Grundrechtsdogmatik hinter sich lassende Frage, in welchem Maße die arbeits-, wirtschafts- und ordnungspolitische Regelungsmacht der Koalitionen, die unter dem Schutz der Koalitionsfreiheit steht, der staatlichen Regelungsmacht des parlamentarischen Gesetzes nachgeben muß. Die verbreitete – sehr mißverständliche – Ausdrucksweise, welche die Konkurrenz von Gesetz und Tarifautonomie als ein Problem der „Zuständigkeitsabgrenzung“ bezeichnet,³⁴⁾ weist auf die Wirksamkeit der Vorstellung hin, daß Staat und Koalitionen bei der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sozusagen auf gleichem Fuß tätig werden. Mit der im demokratischen Verfassungsstaat dem politischen Prozeß gegebenen Ordnung stimmt diese Vorstellung nicht überein.

c) Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung der Tragweite der Tarifautonomie und ihrer Einordnung in die staatliche Rechtsgemeinschaft muß der normative Ansatzpunkt mit einem institutionellen Ansatzpunkt verbunden werden. Der normative Ansatzpunkt orientiert sich an der rechtlichen Qualität des Tarifvertrages als einer Klasse von Regeln im System der Rechtsordnung und der Tarifautonomie als einer Befugnis, von dem Werkzeug des Tarifvertrages³⁵⁾ unter bestimmten Bedingungen Gebrauch zu machen. Der institutionelle Ansatzpunkt orientiert sich an der Rechtsstellung der Koalitionen in der politischen Organisation und Ordnung von Macht und Verantwortung und der Tarifautonomie als einer Vollmacht zu verbandsmäßiger Interessenwahrung im Rahmen und nach den Kampf- und Ausgleichsregeln der politisch organisierten Gesellschaft.

Normativ gesehen ist die Tarifautonomie rechtlich begründet und begrenzt,³⁶⁾ letzten Endes also vom Staat als dem allein zur Schaffung positiven Rechts originär, d. h. ohne besondere Zuweisung der Rechtsetzungsmacht, Berufenen abhängig. Im Extremfall, bei einseitiger Durchführung dieses Gesichtspunkts, führt dieser Ansatz zur „Delegationstheorie“. Dem normativen Ansatz liegt das für die Rechtsbildung im demokratischen Verfassungsstaat maßgebende Prinzip zugrunde, daß die staatlich verfaßte Rechtsgemeinschaft zwar in mehr oder weniger großem Umfang Rechtsgestaltungsfähigkeit nichtstaatlichen Trägern zugestehen kann – und wegen der grundrechtlichen Freiheiten auch muß –, daß sie diesen Trägern eigener Rechtsgestaltungsmacht aber nicht auch die Disposition über die Bedingungen und Grenzen dieser

Fähigkeit überlassen darf. Institutionell gesehen geben die Verfassungsprinzipien der parlamentarischen Demokratie und des Sozialstaates dem Staat, dem parlamentarischen Gesetz und den politischen Parteien einen Vorrang vor den an partikuläre Interessen gebundenen Gruppen und Verbänden.³⁷⁾ Im Extremfall, bei einseitiger Durchführung des Ansatzes, führt dieser Gesichtspunkt zu einem antipluralistischen demokratischen Etatismus. Dem institutionellen Ansatz liegt das für den politischen Prozeß im demokratischen Verfassungsstaat ebenfalls maßgebende Prinzip zugrunde, daß die verbindliche Geltendmachung des öffentlichen Interesses den staatlich verfaßten Organen der Allgemeinheit und Verfahren der Repräsentation und Willensbildung vorbehalten bleiben muß, so daß es zwar einen Bereich des nichtstaatlichen „Öffentlichen“ geben kann – wegen der grundrechtlichen Freiheiten der politischen Partizipation auch geben muß –, dieser Bereich aber verfassungsrechtlich keine konkurrierende Legitimität und Bestimmungsmacht neben dem Staat in Anspruch nehmen kann.

f) Normativ ergibt sich aus der Koalitionsfreiheit, daß die Tarifautonomie eine grundrechtlich gesicherte Gestaltungsfreiheit der Koalitionen ist.³⁸⁾ Für die arbeitsrechtliche Gesetzgebung ist sie damit Richtlinie, Auftrag und Grenze.

Eine von verräumlichenden Metaphern ausgehende Anschaugung, die eine gegenseitige Abscheidung von „Zuständigkeitsräumen“ des Staates einerseits und der Koalitionen andererseits vor Augen hätte, würde den Sinn und die Reichweite der dem Staat zukommenden Gesetzgebung, aber auch die Funktion der Koalitionsfreiheit im verfassungsrechtlich geordneten politischen Prozeß verfehlt. Es gibt im Verfassungsstaat keine der staatlichen Gesetzgebung verschlossenen „Räume“. Die Tarifautonomie entzieht dem Gesetz nicht bestimmte Materien, sie hindert lediglich das Gesetz an bestimmten Regelungen einzelner Materien.

Eine ambivalente Bedeutung gewinnt dabei der Sozialstaatsatz. Einerseits verstärkt er das tarifpolitische Mandat der Koalitionen, besonders der Gewerkschaften als der kollektiven Schutzmacht der Arbeitnehmer. Andererseits begründet und bestimmt er den Auftrag des Gesetzgebers, die Daseinsgrundlagen der Arbeitnehmer zu sichern und sie gegen Willkür und Ausbeutung zu schützen, aber auch das öffentliche Wohl und die Interessen der Gesamtheit zu wahren.³⁹⁾

Kraft der Tarifautonomie kann der Gesetzgeber die der Tarifautonomie unterliegenden Materien nicht beliebig an

30) Bericht „Mitbestimmung im Unternehmen“, BT-Drucks. VI/334, Tz. IV, 99.

31) Vgl. die Differenzierungen bei W. Weber, *Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie als Verfassungsproblem*, 1965, S. 34 ff.

32) BVerfGE 20, S. 312, 317 ff.

33) BVerfGE 4, S. 96, 106.

34) K. H. Biedenkopf, *Grenzen der Tarifautonomie*, 1964, bes. S. 152 ff.

35) Aus der begrifflichen Trennung von Tarifautonomie und tariflicher Rechtsetzung als Mittel der Tarifautonomie (A. Söllner, *Zu Sinn und Grenzen der Vereinigungsbefugnis der Tarifvertragsparteien*, AuR 1966, S. 257; ders., *Arbeitsrecht*, 3. Aufl., 1973, S. 111) wird man keine Folgerungen für den verfassungsrechtlichen Status der Tarifmacht der Koalitionen ableiten können; denn die kollektive Setzung von Tarifnormen ist jedenfalls ein notwendiges (und nicht nur ein mögliches) „Mittel“ der Tarifautonomie. Besser ist es vielleicht, die Tarifautonomie als die verfassungsrechtlich gewährleistete rechtliche Fähigkeit der Koalitionen zu bezeichnen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durch kollektive Vereinbarungen mit obligatorischer und normativer Wirkung zu gestalten.

36) U. Scheuner, *Die Rolle der Sozialpartner in Staat und Gesellschaft*, 1973, S. 31 f.

37) W. Weber aaO. S. 24 ff.; U. Scheuner aaO. S. 44.

38) Diese Qualität der Tarifautonomie ist auch für die verfassungsrechtliche Einordnung und Einschätzung der Allgemeinverbindlichkeit erklärung wesentlich (BVerfG NJW 1973, S. 1320; BAG DB 1974, S. 194).

39) Mit der Tarifautonomie beließ der Staat (Art. 165 WeimRVerf) „von Verfassungen wegen Aufgaben in der Verbandsautonomie, die die Verfassung nachdrücklich als an sich staatliche (nämlich sozialstaatliche im Sinne der Sozialpflichtigkeit) erklärt hatte, ...“ (H. Ridder, *Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Gewerkschaften im Sozialstaat nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, 1960, S. 30).

sich ziehen und hat er dort den grundsätzlichen Vorrang der Tarifautonomie zu beachten. Das Grundrecht schützt in dem Sinne einen „Kernbereich“ der Tarifautonomie, daß der Gesetzgeber im Bereich der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen nur solche, die Tarifparteien bindende Regelungen erlassen darf, die durch einen sachlichen Grund des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Als sachlicher Grund des öffentlichen Interesses kommen neben den zwingenden Belangen der Allgemeinheit das soziale Schutzbedürfnis der Arbeitnehmer und das Interesse an einer einheitlichen Ordnung der Arbeitsbedingungen in Betracht; dabei sind auch die praktischen Grenzen der Leistungsfähigkeit der Tarifautonomie zu berücksichtigen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet unter anderem eine Differenzierung einseitig zwingender und zweiseitig zwingender Gesetze; er bestimmt überhaupt das tarifdispositive Gesetz als den Regelfall.

Das einseitig zwingende Gesetz läßt eine Abweichung durch Tarifvertrag nur zu Gunsten des Arbeitnehmers zu. Typischer Gegenstand sind sozial notwendige oder jedenfalls sozial wünschenswerte Arbeitsbedingungen. Bei sozial wünschenswerten Arbeitsbedingungen trifft das Regelungsrecht des Gesetzgebers auf den zusätzlichen Gesichtspunkt, daß der Staat das Gleichgewicht der Tarifparteien – wenn und so weit es praktisch, und nicht nur *de jure* besteht – nicht prinzipiell verändern darf und in dem Sinn eine „Parität“ der Tarifparteien respektieren muß, die beide einen Verhandlungsspielraum besitzen müssen. Ein Beispiel für ein zulässiges einseitig zwingendes Gesetz ist die Regelung der Wettbewerbsverbote, solcher einzelvertraglicher Abreden also, durch die der Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt wird, um schutzwürdige Interessen des Arbeitgebers im Wettbewerb mit anderen zu wahren. Zum Schutz des Arbeitnehmers kann hier das Gesetz die Zulässigkeit einer Abrede von engen Voraussetzungen abhängig machen, um dessen Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes zu sichern, und kann es eine Entschädigungspflicht festlegen. Das zukünftige Arbeitsverhältnisrecht wird grundsätzlich einseitig zwingend ausgestaltet werden. Das zweiseitig zwingende Gesetz läßt keine Abweichung durch Tarifvertrag zu. Dazu gehören z. B. die Grundlagen der Betriebsverfassung und eine etwa zu schaffende Regelung über eine richterliche Billigkeitskontrolle einzelvertraglicher Abreden über das Arbeitsverhältnis.

5. Die Koalitionen

a) Die normativen Überlegungen über den Ort der tariflichen Rechtssetzungsmacht müssen durch institutionelle Überlegungen über die Rechtsstellung der Koalitionen ergänzt werden, um die Bindungen der Gesetzgebung durch die Tarifautonomie vollständig erfassen zu können. Dabei geht es hauptsächlich um vier Fragestellungen:

- (1) Die ordnungspolitischen Bedingungen des Tarifvertragssystems;
- (2) die Funktionsfähigkeit der Koalitionen für die verbandsmäßige Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen;
- (3) die verbandsmäßige Organisation und Willensbildung der Koalitionen;
- (4) die Wahrung des öffentlichen Interesses und der Rechte und Interessen Dritter.

b) Die Tarifautonomie der Gewerkschaften ist bedingt durch die Tarifautonomie der Arbeitgeberseite und durch die zwischen beiden Seiten bestehende Gegengewichtigkeit der Interessen. Nur unter der Voraussetzung, daß die verbandsmäßige Gestaltung und Ordnung des Arbeitslebens mit den Mitteln des Tarifvertrages und des Arbeitskampfes jedenfalls prinzipiell zu Regelungen führt, in denen die sozialen und wirtschaftlichen Interessen beider Seiten zu einem gerechten

Ausgleich gelangen, ohne daß die Rechte und Interessen Dritter und die Erfordernisse der Allgemeinheit dadurch geschädigt werden, konnte die Rechtsordnung die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen auf das Tarifvertragssystem und die Tarifautonomie der Koalitionen gründen. Daraus folgt das Prinzip der Gleichgewichtigkeit der Tarifparteien als Grundbedingung des Tarifvertragsystems.⁴⁰⁾

„Das Grundgesetz geht bei der Überantwortung der Aufgabe, durch Vereinbarung der beiden Parteien eine sinnvolle Ordnung des Arbeitslebens zu gewährleisten, von der Voraussetzung aus, daß Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände als unterschiedliche und grundsätzlich gleichgewichtige Organisationen bestehen und durch ihre Unabhängigkeit voneinander – die sich im Grundsatz der Gegnerfreiheit auswirkt – für einen Ausgleich und für eine für die Gesamtheit sinnvolle Gewichtung der von ihnen bestimmten Wirtschaftsdaten Gewähr bieten. Daraus folgt für die rechtliche Behandlung der Tarifpartner in dem ihnen verfassungsrechtlich garantierten Bereich ein Gebot der Parität.“⁴¹⁾

Diese ordnungspolitische Voraussetzung der Tarifautonomie, die auf den wirtschaftsverfassungsrechtlichen Prämissen des Privateigentums und der Vertragsfreiheit und der grundsätzlich privatwirtschaftlichen und marktwirtschaftlichen Produktion und Verteilung beruht,⁴²⁾ hat weitreichende Konsequenzen. Hinsichtlich des Arbeitskampfrechts hindert es zwar nicht eine gewisse Privilegierung des Streiks als des wesentlichen gewerkschaftlichen Kampfmittels und Restriktionen der Aussperrung, wohl aber eine qualifikationslose Beseitigung der Aussperrung durch ein Aussperrungsverbot, wie in Art. 29 Abs. 5 HessVerf.⁴³⁾ Ein Ausdruck der hier gebotenen Neutralität des Staates ist § 116 AFG.⁴⁴⁾ Im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung hindert das Prinzip der Gleichgewichtigkeit eine Ausgestaltung, die eine grundsätzlich gleichgewichtige Verhandlungs- und Kampfposition der Arbeitgeberseite nicht mehr ermöglicht.⁴⁵⁾ In diesen Gesichtspunkten zeigt sich, daß Tarifautonomie, Eigentumsordnung, Unternehmensrecht und Marktwirtschaft in einem größeren Zusammenhang aufeinander angewiesen sind.

c) Das mit der Tarifautonomie verfolgte Ziel schließt ein, daß der Gesetzgeber zur Sicherung eines funktionsfähigen Tarifvertragssystems die rechtliche Fähigkeit zum Abschluß von Tarifverträgen näher regelt.

Nennt man alle durch die Koalitionsfreiheit geschützten Vereinigungen „Koalitionen“, folgt aus den Bedingungen der Tarifautonomie, daß der Gesetzgeber die Tariffähigkeit auf solche Koalitionen beschränken darf, die nach Zusammensetzung, Organisation und Verbandsaufgabe fähig sind, die den Tarifparteien im System des kollektiven Arbeitsrechts

40) O. Kahn-Freund aaO. (Anm. 6) S. 223; K. Schlaich, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip, 1973, S. 112ff.; B. Rüthers, Arbeitgeber und Gewerkschaften. Gleichgewicht oder Dominanz, DB 1973, S. 1649.

41) U. Scheuner aaO. (Anm. 36) S. 34. Vgl. auch ders., Die staatliche Einwirkung auf die Wirtschaft, 1971, Einführung, S. 56f.

42) B. Rüthers, Arbeitsrecht und politisches System, 1973, S. 14ff.

43) Zu abweichenden Ergebnissen kommen in dieser Frage P. Lerche, Verfassungsrechtliche Zentralfragen des Arbeitskampfes, 1968; H.-U. Evers, Arbeitskampffreiheit, Neutralität, Waffengleichheit und Aussperrung, 1969; R. Scholz, Koalitionsfreiheit als Verfassungsproblem, 1971, S. 266.

44) Dazu die Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Gewährung von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen (Neutralitäts-Anordnung) vom 22. März 1973, abgedr. RdA 1973, S. 168. – M. Löwisch, Die Neutralitätsverpflichtung der Bundesanstalt für Arbeit (BdA) bei Arbeitskämpfen (§ 116 AFG), RdA 1972, S. 73 (Kritik und Replik: G. Muhr, O. Radke, M. Löwisch, RdA 1973, S. 9, S. 14, S. 22); F. J. Säcker, Gruppenparität und Staatsneutralität als verfassungsrechtliche Grundprinzipien des Arbeitskampfrechts, 1974.

45) P. Hanau, Was bedeutet paritätische Mitbestimmung für das kollektive Arbeitsrecht, BB 1969, S. 760; M. Löwisch, Die Voraussetzungen der Tariffähigkeit, ZfA 1, 1970, S. 295, 308f.; W. Zöllner/H. Seiter, Paritätische Mitbestimmung und Art. 9 Abs. 3 GG, 1970 (= ZfA 1, 1970, S. 97); W. Zöllner aaO. (Anm. 18) S. 89ff.; B. Rüthers aaO. DB 1973, S. 1649, 1653; U. Scheuner aaO. (Anm. 36) S. 55f.

zugewiesene Funktion zu erfüllen.⁴⁶⁾ Der Schutz der Koalitionsfreiheit – und damit der Begriff der Koalitionen – beschränkt sich im Falle der Arbeitnehmer nicht auf tariffähige Gewerkschaften,⁴⁷⁾ das nicht auf den Abschluß von Tarifverträgen bezogene Assoziationsinteresse einzelner zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen und die daraus hervorgehenden Vereinigungen sind grundrechtlich nicht nur durch die allgemeine Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) garantiert. Die restriktive Auslegung, die etwa unter Berufung auf das „Selbstverständnis“ der Koalitionen den personalen Geltungsbereich der Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer auf die tariffähigen Gewerkschaften beschränkt,⁴⁸⁾ versteht dieses Grundrecht zu ausschließlich unter dem Blickwinkel der Gewährleistung der Tarifautonomie und des Tarifvertragssystems. Dieser Auffassung kann im Hinblick auf die Entwicklungsgeschichte der Koalitionsfreiheit und auf den verfassungspolitischen Sinn dieses Grundrechts nur zugegeben werden, daß in dem differenzierten Gefüge des Schutzbereichs der Koalitionsfreiheit dem sozialen Schutzbedürfnis der Arbeitnehmer und damit den Gewerkschaften und ihrer Tariffähigkeit und Streikfreiheit eine spezifische und erhöhte Gewährleistung zukommt. Diese Sonderstellung ist z. B. in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Tariffähigkeit der Innungen und Innungsverbände erkennbar.⁴⁹⁾

Tariffähige Koalitionen auf Arbeitnehmerseite sind nach § 2 Abs. 1 TVG „Gewerkschaften“. Das Gesetz verweist damit auf die in der Entwicklung der Arbeiterbewegung geprägte Assoziationsform der Schutz- und Kampfvereinigung der Arbeitnehmer. Als im großen und ganzen gesichert ergeben sich damit als Merkmale einer tariffähigen Arbeitnehmerkoalition, daß ihre satzungsmäßige Aufgabe die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder gerade in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer ist, daß sie sich frei gebildet hat, daß sie gegnerfrei ist, daß sie unabhängig und daher auf überbetrieblicher Grundlage organisiert ist und daß sie das gelende Tarif- und Schlichtungsrecht als für sich verbindlich anerkennt.⁵⁰⁾ Es bleiben jedoch zahlreiche Zweifelsfragen.⁵¹⁾ Besonders umstritten ist, ob die Tariffähigkeit Kampfwilligkeit voraussetzt, ob eine bestimmte Größe und „Mächtigkeit“ der Koalition erforderlich ist und ob im Sinne einer „Reinheit“ der Interessenwahrnehmung Anforderungen an die Arbeitnehmereigenschaft des Mitgliederbestandes gestellt werden müssen.

Die Kampfwilligkeit ist eine regelmäßige, wenn nicht zwingende Voraussetzung der Tariffähigkeit.⁵²⁾ Denn dies entspricht der überkommenen Assoziationsform der Gewerkschaft und dem funktionellen Zusammenhang von Tarifautonomie und Arbeitskampf. Anders als das Bundesarbeitsgericht⁵³⁾ ist das Bundesverfassungsgericht der Auffassung, daß der Begriff der Gewerkschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 TVG bei verfassungskonformer Auslegung (Art. 9 Abs. 3 GG) nicht nur kampfwillige Organisationen umfasse. Es hat deshalb – wenn auch unter Hervorhebung der besonderen Umstände und unter Offenlassen der Frage, ob für die Berufe der gewerblichen Wirtschaft der Kampfwilligkeit Rechtsfolgen für die Tariffähigkeit beizumessen wären – dem nicht streikwilligen Berufsverband der katholischen Hausgehilfinnen Tariffähigkeit zuerkannt.⁵⁴⁾

Das Strukturelement des Tarifvertragssystems, auf Polarität, Kampf und Ausgleich der kollektiven Interessen angelegt zu sein, bestimmt auch das Problem, ob nur eine Koalition von einer ins Gewicht fallenden Größe und „Mächtigkeit“ eine Gewerkschaft und demgemäß tariffähig sein kann. Das Bundesarbeitsgericht hat mit der etwas mißverständlichen Formel, daß nur eine Vereinigung, die die tariflichen Aufgaben einer Koalition „durch einen im Rahmen der

Rechtsordnung sich haltenden wirkungsvollen Druck und Gegendruck erfüllen“ könne, tariffähig sei, die Tariffähigkeit des Berliner Akademiker-Bundes verneint.⁵⁵⁾ Eine zahlenmäßig kleine Vereinigung von Arbeitnehmern ist danach nur tariffähig, „wenn sie nach Lage der Dinge einen wirkungsvollen Druck und Gegendruck auf ihren tarifrechtlichen Gegenspieler auszuüben vermag“.⁵⁶⁾

Von dieser in der arbeitsrechtlichen Literatur sehr umstrittenen⁵⁷⁾ Restriktion der Tariffähigkeit ist das ArbG Stuttgart in einem ausführlich begründeten Beschuß vom 4. Februar 1972⁵⁸⁾ abgewichen. Dieser Beschuß leitet aus der Koalitionsfreiheit eine „begriffliche Deckungsgleichheit“ von Arbeitnehmerkoalition und Gewerkschaft und folgerichtig den Satz ab, daß jede durch das Grundrecht geschützte Koalition zugleich auch tariffähig und eine Gewerkschaft im Sinne des TVG sei. Dem liegt die bereits erwähnte Beschränkung des Schutzbereichs der Koalitionsfreiheit auf tariffähige Gewerkschaften zugrunde, wobei beiseitebleibt, daß Koalitionen nicht notwendig gerade im Wege der Tarifautonomie handeln müssen, um den Schutz des Grundrechts zu genießen. Außerdem wird verkannt, daß die besonderen Bedingungen des Tarifvertragssystems – „sinnvolle Ordnung des Arbeitslebens, insbesondere der Lohngestaltung, unter Mitwirkung der Sozialpartner“⁵⁹⁾ – spezifische Voraussetzungen für die Tariffähigkeit zulassen. Auf der anderen Seite ist gegenüber dem Bundesarbeitsgericht hervorzuheben, daß die im Prinzip zutreffende Restriktion der Tariffähigkeit auf das unerlässliche Maß beschränkt bleiben muß, um nicht die darin liegende Begünstigung der bestehenden und großen Gewerkschaften zu einer Einschränkung der Gründungsfreiheit und der Verbandskonkurrenz zu verstärken.

Zu der Frage der „Reinheit“ der Interessenwahrnehmung schließlich sei nur betont, daß Inhalt und Einhaltung der Satzung einer Gewerkschaft sicherstellen müssen, daß der die Ausübung der Tarifautonomie bestimmende Verbundswille sich auf die Interessenartikulation von Arbeitnehmern gründet. Demnach kann man zweifeln, ob die Tariffähigkeit einer

46) BVerfGE 4, S. 96, 106 ff.; 18, S. 18, 26 f.; 20, S. 312, 318 ff.

47) BAG AP Nr. 37 zu Art. 9 GG Arbeitskampf; LAG Frankfurt DB 1974, S. 289 (Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten eines Betriebes).

48) H. C. Nipperdey, Zur Methode der Bestimmung des Koalitionsbegriffs. Koalition und Arbeitskampf, RdA 1964, S. 361. Vgl. auch A. Hueck/H. C. Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., II/1, 1967, S. 82.

49) BVerfGE 20, S. 312, bes. 319 f.

50) BVerfGE 4, S. 96, 106 f.; BAG SAE 1964, S. 193.

51) Die Arbeitsgerichte entscheiden über die Tariffähigkeit einer Vereinigung in dem besonderen Beschußverfahren gem. §§ 2 Abs. 1 Nr. 6, 97 ArbGG.

52) W. Reuss, Arbeitskampfbereitschaft als Voraussetzung der Tariffähigkeit, RdA 1964, S. 362; ders., Koalitionseigenschaft und Tariffähigkeit in: Festgabe für Otto Kunze, 1969, S. 269; W. Herschel, Tariffähigkeit und Unabhängigkeit, JZ 1965, S. 81.

53) BAGE 12, S. 184 = AP Nr. 13 zu § 2 TVG.

54) BVerfGE 18, S. 18. – Dazu Th. Ramm, JuS 1966, S. 223.

55) BAG AP Nr. 25 zu § 2 TVG = EzA Art. 9 GG, 4.

56) Vgl. auch BAG Beschuß v. 23. 4. 1971 EzA § 2 TVG, 2. – Noch weitergehend stellte LAG Frankfurt DB 64, 702 den Satz auf, daß tariffähig nur Gewerkschaften seien, die eine solche Anzahl von Mitgliedern hätten, daß dem Verband auch eine „sozialpolitische Bedeutung“ zukomme; nach diesen Grundsätzen wurde die Tariffähigkeit des Christl. Gewerkschaftsbundes Deutschlands (CGB) für Hessen verneint. Dieses Kriterium ist zu Recht kritisiert worden (E. Stahlhake, Sozialpolitische Bedeutung als Voraussetzung der Tariffähigkeit, DB 1964, S. 697). Es schränkt die Koalitionsfreiheit sachwidrig, nämlich mit einer vagen und nicht streng an den Erfordernissen des Tarifvertragssystems ausgerichteten Klausel, und unverhältnismäßig ein.

57) Kritische Stellungnahmen: Th. Mayer-Maly, Anm. zu BAG AP Nr. 25 zu § 2 TVG; W. Zöllner, desgl. SAE 1969, S. 140; F. J. Säcker, AR-Blatt, D-Blatt Tarifvertrag II A, II Abschluß, A Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit, 1970, 2 a; H. Reichel, Rechtsfragen zur Tariffähigkeit, RdA 1972, S. 143, 148 ff. – Im Grundsatz zustimmend: W. Reuss, Die Bedeutung der „Mächtigkeit“ von Verbänden im kollektiven Arbeitsrecht, RdA 1972, S. 4; M. Löwisch, Die Voraussetzungen der Tariffähigkeit, ZfA 1, 1970, S. 295, 309 f.

58) ArbG Stuttgart EzA § 2 TVG, 4 mit Anm. Badura.

59) BVerfGE 4, S. 96, 107.

Gewerkschaft unberührt bleibt, wenn ihre tarifliche Willensbildung in greifbarem Maße durch die gleichberechtigte Mitgliedschaft von Studenten oder von Künstlern und Schriftstellern (die nicht unter den neuen § 12a TVG fallen) beeinflußt wird.

d) Wendet man sich der Frage zu, ob und wie die verbandsmäßige Organisation und Willensbildung der Koalitionen durch die Koalitionsfreiheit vorgezeichnet ist, stößt man hauptsächlich auf zwei Problemkreise:

- (1) Die Notwendigkeit oder wenigstens Nützlichkeit eines „Koalitionsgesetzes“;
- (2) Schutz der nichtorganisierten Arbeitnehmer, der „Außenseiter“, durch die negative Koalitionsfreiheit.

Beiden Fragestellungen liegt die von der Rechtsordnung zu erfüllende Aufgabe zugrunde, die grundrechtliche Freiheit des Einzelnen angesichts des die Daseinsgrundlagen fast durchgehend bestimmenden Leistungs- und Verteilungsstaates und angesichts der beherrschenden Stellung der organisierten Interessen zu sichern. Der Einzelne ist unter diesen Umständen auf einen nicht-diskriminierenden Zugang zu den Organisationen, die seine Interessen verwalten, und auf die mögliche Teilnahme an der Willensbildung dieser Organisationen angewiesen. Andererseits bedarf er aber auch des Schutzes gegen den Organisationszwang und gegen die Diskriminierung, die von der sozialen Macht dieser Organisationen ausgehen können. Die Grundsätze über die koalitionsrechtliche Entscheidungs- und Wahlfreiheit und über das koalitionsrechtliche Beteiligungs- und Mitwirkungsrecht müssen schließlich den Zusammenhang mit dem grundsätzlichen verfassungspolitischen Problem der organisierten Interessen in der demokratischen Staatsordnung berücksichtigen.

Die Koalitionen sind privatrechtlich organisiert, so daß Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, organisatorischer Aufbau und Verfahren der Willensbildung dem Grundsatz der Vereinsautonomie unterliegen. Die Schranken, die Gesetz und gute Sitten der Vereinsautonomie auferlegen,⁶⁰⁾ werden durch die Zivilgerichte zur Geltung gebracht. So hat z. B. der Bundesgerichtshof den Ausschluß eines Gewerkschaftsmitgliedes wegen aktiver Zugehörigkeit zu einer „gewerkschaftsfeindlichen“ Partei (NPD) für zulässig gehalten, weil das „Recht der Gewerkschaft auf Selbstwahrung in ihrem Kernbereich“ hier den Vorrang habe vor dem Recht des Klägers, einer Koalition seiner Wahl anzugehören.⁶¹⁾

Die privatrechtlich bestimmte organisatorische Autonomie der Koalitionen entspricht der Koalitionsfreiheit und wird durch das Grundrecht geschützt. Dasselbe Grundrecht aber, als Recht des Einzelnen, bewirkt verfassungsrechtliche Modifikationen der Vereinsautonomie, die *de lege lata* durch die Rechtsprechung zu entwickeln sind, deren Rahmenrechtliche Niederlegung in einem „Koalitionsgesetz“ aber der institutionellen Bedeutung der am Tarifvertragssystem beteiligten Koalitionen besser Rechnung tragen würde. Wegen des von der Verfassung vorausgesetzten Wesensunterschiedes von Parteien und Koalitionen dürften allerdings die Einschränkungen der Vereinsautonomie hier nicht so weit gehen, wie im Parteiengesetz in Ausführung des Art. 21 GG. Die Aufgabe eines – z. B. als Novelle zum TVG und zum BetrVG vorstellbaren – „Koalitionsgesetzes“ wäre es in erster Linie, willkürliche Diskriminierungen zu verhindern und die Koalitionsatzungen zu ausreichenden, klaren und berechenbaren Regelungen zu zwingen.

Das vielerörterte Problem der negativen Koalitionsfreiheit soll hier nicht vertieft werden.⁶²⁾ Da die Koalitionsfreiheit eine soziale Selbstverwaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durch kollektive Interessenwahrung gewährleistet, dürften die besseren Gründe dafür sprechen, diese Frage als ein strukturelles Element der sozialen Selbstverwal-

tung anzusehen und damit der Koalitionsfreiheit zuzuordnen, statt es mit der Zuweisung zu dem „Auffanggrundrecht“ der allgemeinen Handlungsfreiheit verfassungsrechtlich von diesem Zusammenhang zu trennen. Der notwendige Ausgleich der koalinierten Interessen mit der ebenfalls geschützten Entscheidungsfreiheit des Außenseiters kann nicht für alle Streitfälle nach einem einheitlichen Prinzip der durchgehenden Bevorzugung der einen oder der anderen Position erfolgen. Ein absoluter Schutz des Außenseiters, wie in dem Beschuß des Großen Senats des BAG zu tariflichen Differenzierungsklauseln⁶³⁾ ist verfassungsrechtlich ebenso angreifbar wie eine generelle Prämiierung der Koalierten etwa durch gesetzliche Einführung eines „Solidaritätsbeitrages“. Das in der Koalitionsfreiheit wirksame soziale Schutzprinzip, das den besonderen Status der Gewerkschaften begründet, verbietet es, die negative Koalitionsfreiheit über die Wahrung der Entscheidungs- und Wahlfreiheit des Außenseiters hinaus in ein zur Schwächung der kollektiven Gewährleistung führendes Recht umzumünzen. Die Unabhängigkeit des Erwerbs, des Verlusts und der Art des Arbeitsplatzes von einer Koalitionszugehörigkeit wird durch die Koalitionsfreiheit und zusätzlich durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützt.

e) Abschließend ist noch ein Blick auf die etwa bestehenden Bindungen der Tarifautonomie durch die übergeordneten Interessen der Allgemeinheit zu werfen. Dabei ist zwischen den Beschränkungen zu unterscheiden, die als unmittelbar geltendes Recht die Ausübung der Tarifautonomie binden, und den Beschränkungen, die der Gesetzgeber ohne Verletzung der Koalitionsfreiheit begründen könnte.

Die Koalitionen erfüllen dadurch, daß sie über das Recht verfügen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in eigener Verantwortung und im wesentlichen ohne staatliche Einflußnahme zu gestalten, auch eine „öffentliche Aufgabe“.⁶⁴⁾ In der das Tarifvertragssystem schützenden Einrichtungsgarantie wird die notwendige Verbindung einer gewissen Privilegierung und einer gewissen öffentlichen Verantwortlichkeit der Koalitionen sichtbar, ein für einen bestimmten Sozialbereich bestehender „öffentlicher Status“.⁶⁵⁾ Deswegen, und weil die tarifvertragliche und betriebsverfassungsrechtliche Wirksamkeit der Koalitionen praktisch und zum Teil auch rechtlich weit über den Kreis ihrer Mitglieder hinausreicht, kann man von einer „sozialen Verantwortung“ der Koalitionen als einem „Rechtsprinzip“ sprechen, das die Koalitionen an das durch den Gesetzgeber und die Regierung nach den Grundsätzen des parlamentarischen Verfassungsstaates zu artikulierende „Gemeinwohl“ bindet und so die Befugnisse der Koalitionen im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung begrenzt.⁶⁶⁾ Diese Bindung besteht von Verfassung wegen; denn sie ist das unausweichliche Korrelat der den Koalitionen zugewiesenen Regelungsmacht und auch des besonders von den Gewerkschaften in Anspruch genommenen „umfassenden sozialpolitischen Mandats“.⁶⁷⁾

60) Neben dem Vereinsrecht und den §§ 138, 826 BGB sind bes. die kartellrechtlichen Bestimmungen der §§ 26 Abs. 2, 27, 35 Abs. 1 GWB einschlägig. – E. Stahlhake, Die Ausschließung von Mitgliedern aus Berufsverbänden, RDA 1953, S. 306; H. Reichel aaO. (Anm. 57) S. 151f. Allgemein: R. Birk, Der Aufnahmезwang bei Vereinen und Verbänden, JZ 1972, S. 343.

61) BGH JZ 1973, S. 167.

62) Vgl. P. Badura aaO. (Anm. 7) S. 31ff.

63) BAG AP Nr. 13 zu Art. 9 GG = JZ 1969, S. 105.

64) BVerfGE 28, S. 295, 304ff.
65) W. Weber, Die Sozialpartner in der Verfassungsordnung, in: Göttinger Festschrift für das OLG Celle, 1961, S. 239, 249, 255; P. Ossenbühl, Der öffentliche Status der Gewerkschaften, NJW 1965, S. 1561; W. Martens, Öffentlich als Rechtsbegriff, 1969, S. 160ff.; U. Scherner, Die Rolle der Sozialpartner in Staat und Gesellschaft, 1973, S. 22ff.

66) Bulla, Soziale Selbstverantwortung der Sozialpartner als Rechtsprinzip, in: Festschrift für H. C. Nipperdey, 1965, II, S. 79.

67) Zu diesem: H. F. Zacher, Aktuelle Probleme der Repräsentationsstruktur der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland, in: Festschrift für Friedrich Berber, 1973, S. 549.

Die rechtliche Bedeutung derartiger allgemeiner Bindungsklauseln sollte allerdings nicht überschätzt werden.⁶⁸⁾ Eine verfassungsumittelbare Wirkung, ohne besondere und genauere gesetzliche Ausformung, könnte ihnen höchstens zum Schutze der Rechte Dritter, bei einer strukturellen Krise des Koalitionssystems oder zur Behebung einer allgemeinen Existenzkrise der politischen Ordnung zukommen. In der Normallage stellt dieses „Rechtsprinzip“ lediglich einen Richtpunkt für eine durch Gesetz erst vorzunehmende Bestimmung und Begrenzung der Tarifautonomie dar. Darin zeigt sich, daß die Koalitionsfreiheit eine „unfertig verfaßte Verantwortung der Tarifpartner“ schafft und schützt.⁶⁹⁾ Die Koalitionen, und unter ihnen wieder zuerst die Gewerkschaften, sind kraft der Koalitionsfreiheit als „Organ sozialer Selbstbestimmung“ (*Sinzheimer*) eingesetzt, anerkannt und gesichert. Dieses auch in der Tarifautonomie wirksame und auf dem kollektiven Interessenstandpunkt fußende Recht sozialer Selbstbestimmung besteht in den Grenzen der allgemeinen Gesetze, ist aber nicht von vornherein einem undefinierten „Gemeinwohl“ und damit einer staatlichen, gegebenenfalls durch den Richter wahrzunehmenden, Kontrolle hinsichtlich der Gemeinverträglichkeit ihres Handelns unterworfen.

Es wäre Sache des Gesetzes, für die Normallage zwingende Erfordernisse des öffentlichen Interesses als Bindungen und Beschränkungen der Tarifautonomie durch spezielle Regelungen festzulegen. Doch darf dadurch das Prinzip der autonomen verbandsmäßigen Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht beeinträchtigt werden. Dieser Punkt ist vor allem auch hinsichtlich unbefriedigender konjunkturpolitischer Auswirkungen der Tarifpolitik von Bedeutung. Oft erhobene Forderungen nach einer „Versachlichung“ der Lohnpolitik, politisch sicher beherzigenswert, können nicht allein unter Berufung auf die Bindung der Tarifautonomie an das Gemeinwohl zu Rechtsfolgen verdichtet werden. Die Verantwortung des Staates für das Arbeits- und Wirtschaftsleben, einschließlich des „gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts“ (Art. 109 GG),⁷⁰⁾ ist weder umfassend noch ausschließlich. Sie ist zuerst eine Verantwortung für das eigene staatliche Handeln in Wirtschafts- und Finanzpolitik und – soweit der Bereich der Tarifautonomie betroffen ist – eine subsidiäre Interventionsvollmacht für Krisen- und Notlagen. Die Pflicht der Koalitionen, in ihren Regelungen die Grundforderungen des Gemeinwohls einzuhalten, mag heute, angesichts der dem Staat aufgetragenen wirtschaftlichen Globalsteuerung, auch in ihrem sachlichen Gehalt deutlicher erfaßbar sein.⁷¹⁾ Sie bedarf aber, abgesehen von den ange deuteten Grenzfällen, gesetzlicher Detaillierung unter Wah-

rung der Koalitionsfreiheit, um in Rechtsfolgen in Erscheinung zu treten. Dabei wäre zu berücksichtigen, daß etwa eine währungspolitische Intervention sich kaum auf eine isolierte Regulierung der tariflichen Lohnbildung beschränken könnte.

Die Richtlinien des § 1 StabG verpflichten rechtlich nur den Bund und die Länder, nicht die Koalitionen.⁷²⁾ Die den Koalitionen im Falle einer Gefährdung der dort genannten Ziele von der Bundesregierung zu gebenden „Orientierungsdaten für ein gleichzeitiges aufeinander abgestimmtes Verhalten (konzertierte Aktion)“ sind unverbindliche Mitteilungen – nicht einmal Empfehlungen –, die die Tarifautonomie unberührt lassen (§ 3 StabG).⁷³⁾ Die Koalitionen sind nicht einmal zur Teilnahme an einer konzertierten Aktion verpflichtet.

Man wird darüber streiten können, ob damit der Gesetzgeber alles getan hat, was nach dem Leitmaß der sozialen Gerechtigkeit zum Schutz der Geldwertstabilität und im Interesse der nicht durch die Tarifautonomie Protegierten möglich und notwendig ist. Doch kann das daran nichts ändern, daß die Verfassung zuerst den Koalitionen im Rahmen der Tarifautonomie die „sinnvolle Ordnung des Arbeitslebens“ aufgetragen hat.⁷⁴⁾ Die Garantie dieses Auftrages liegt grundsätzlich nicht in denkbaren gesetzlichen Einschränkungen oder Einschränkungsermächtigungen, deren Vollzug gerichtlich zu kontrollieren und zu verantworten wäre. Diese Garantie – deren Wirksamkeit allerdings von ausschlaggebender Bedeutung für die gesamte politische und soziale Ordnung ist – liegt zuerst in der institutionellen Beschaffenheit des Tarifvertragssystems selbst und der über die Tarifautonomie verfügenden Koalitionen.

68) K. H. Biedenkopf, Grenzen der Tarifautonomie, 1964, S. 63 ff. A. Söllner, Zu Sinn und Grenzen der Vereinbarungsbefugnis der Tarifvertragsparteien, AuR 1966, S. 257, 263; F.-J. Säcker, Grundprobleme der kollektiven Koalitionsfreiheit, 1969, S. 52 ff.; W. Reuss, Die Bedeutung des Gemeinwohls für die Tariffreiheit, ZFA 1, 1970, S. 319.

69) P. Lerche, Verfassungsrechtliche Zentralfragen des Arbeitskampfes, 1968, S. 26 ff.

70) U. Scheuner, Die staatliche Einwirkung auf die Wirtschaft, 1971, Einführung, S. 64 ff.

71) U. Scheuner, Sozialpartner aaO. (Anm. 65) S. 32.

72) Ebenso W. Reuss aaO.

73) A. Möller, Kommentar zum Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, 2. Aufl., 1969, § 3, RNrn 8, 9: „... nur eine Informationspflicht (der Bundesregierung) gegenüber einem offenen Kreis von Adressaten ...“; K. Stern/P. Münch/K.-H. Hansmeyer, Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, 2. Aufl., 1972, § 3, Ann. II 4 c, V 1, VII 3, IX 2, 3; P. Badura, Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsverwaltung, 1971, S. 65 f. – Da das Gesetz eine entsprechende Verpflichtung der Koalitionen eindeutig aussprechen müßte und es daran im StabG fehlt, geht es zu weit, wenn Säcker (Grundprobleme der kollektiven Koalitionsfreiheit, 1969, S. 54) behauptet: „Nur solche Tarifregelungen, die unter Mißachtung der Orientierungsdaten nachweislich das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht beeinträchtigen würden, sind rechtswidrig, ebenso der um solche Regelungen geführte Arbeitskampf.“

74) BVerfGE 4, S. 96, 107.